

# Geschäftsanweisung 06/2012

# Richtlinie im Umgang mit Selbständigen im SGB II





1	Vorbemerkungen
2	Umgang mit potentiellen Existenzgründern
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Erweiterung der Eingliederungsvereinbarung Erstgespräch beim beauftragten MA der AV für Selbständige (AV-ST) Erstgespräch / Assessmentcenter (AC1) / Coaching Entscheidung AV-ST Betreuung des Existenzgründers durch AV-ST
3	Unrentable Selbständigkeit
4	Neu- und Bestandskunden mit bereits bestehender Selbständigkeit
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Zuständigkeitsregelungen Hinweise zum Verfahren Teilnahme an einem Assessmentcenter (AC3) Auswertung des AC3 Folgen fortdauernder unrentabler Selbständigkeit
5 5.1 5.2 5.3	Einkommensanrechnung und Berücksichtigung betrieblicher Ausgaben Einkommensanrechnung Berücksichtigung betrieblicher Ausgaben Saison-Selbständigkeit
6	Anlagen



### 1 <u>Vorbemerkungen</u>

Mit diesem Konzept soll ein wichtiger Schritt getan werden, um erwerbsfähige leistungsberechtigte Selbständige dauerhaft in das Arbeitsleben zu integrieren und damit die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Damit verbunden sind die intensive Betreuung und Beratung vor der Gründung, die Begleitung in der Gründungsphase sowie die nachhaltige Unterstützung und das Angebot von Hilfe bei auftretenden Problemen während der Selbständigkeit.

Ziel dieser Richtlinie ist auch die Regelung der Beendigung oder zeitlichen Einschränkung unrentabler selbständiger Tätigkeiten durch Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Zusätzlich soll dieses Konzept zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens der Leistungserbringung führen.



### 2 <u>Umgang mit potentiellen Existenzgründern</u>

#### 2.1 Erweiterung der Eingliederungsvereinbarung von Kunden

Jede neu zu erstellende Eingliederungsvereinbarung (EV) ist hinsichtlich einer möglichen Selbständigkeit vom bisherigen persönlichen Arbeitsvermittler zu ergänzen, wenn der Kunde äußert, dass er sich mit dem Gedanken trägt ggf. in Zukunft eine selbständige Tätigkeit anzutreten. Es besteht hierbei noch kein aktueller Handlungsbedarf, aber auf das weitere mögliche Vorgehen soll aufmerksam gemacht werden. Entsprechend sind bereits bestehende EV ebenfalls zu ergänzen (Anlage 1).

### 2.2 <u>Erstgespräch beim AV und Übergabe an den beauftragten MA für Selbständige (AV-ST)</u>

Zeigt der Kunde den Wunsch oder die Planung einer Selbständigkeit an oder wird diese auf anderem Wege bekannt, hat der zuständige Arbeitsvermittler die Eignung und Qualifizierung abzuprüfen.

Die Einschätzung des zuständigen Arbeitsvermittlers und die eingeleiteten Handlungsbedarfe für einen erfolgreichen Start in die Selbständigkeit sind im VerBIS zu dokumentieren und das weitere Vorgehen mit dem AV-ST abzusprechen. Die Nutzung des in <u>Anlage 2</u> abgelegten Vorab-Checkbogens und <u>Anlage 2a</u> – Einschätzung der Kompetenzen ist verbindlich.

Der zuständige Arbeitsvermittler teilt die Kontaktadresse zur Anmeldung an einem Existenzgründungskurs/Assessment (Anlage 5) mit. Mit Vorlage des vollständig ausgefüllten Vorab-Checkbogens erfolgt ein ausführliches und zeitnahes Folgegespräch bei dem zuständigen allgemeinen AV. Nach einer positiven Eignungsfeststellung durch den zuständigen allgemeinen AV erfolgt, nach Möglichkeit in Absprache mit dem AV-ST, eine Terminvereinbarung zur Beratung von Fördermöglichkeiten vom AV-ST.

Anschließend, frühestens nach Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, erfolgt eine Änderung der Betreuerzuordnung und Übergabe der Unterlagen an den für die Betreuung der Selbständigen zuständigen AV-ST.

#### Insbesondere sind zu beachten:

- Aufnahme der Geschäftsidee und der bisherigen Überlegungen des Hilfebedürftigen
- Vorstellung eventueller Hilfen durch das Jobcenter
- Vorstellen der gründungsbegleitenden Hilfen durch das Jobcenter.
- Ergänzung der EV (Anlage 3)
- mögliche Träger und Ansprechpartner (Anlage 5)



### 2.3 Folgegespräch / Assessmentcenter (AC 1) / Coaching

Der Hilfebedürftige nimmt einen Termin für ein Erstberatungsgespräch beim Träger wahr und teilt diesen dem AV-ST mit.

Sofern das Gespräch positiv verlaufen ist, wird der Gründungswillige zu einem demnächst stattfindenden Assessmentcenter (AC1) angemeldet. Das AC1 dauert i.d.R. eine Woche und wird durch den Ausschreibungsträger konzipiert, an externe Anbieter vergeben und durch Landesmittel finanziert.

Anschließend wird mit dem Ausschreibungsträger der individuelle Businessplan aufgestellt.

Am Ende des AC1 erfolgt ein Abschlussgespräch, dessen Ergebnis vom Veranstalter dem AV- ST zuzuleiten ist.

Der Gründungswillige reicht den Businessplan beim AV-ST ein. Inhalt AC1 siehe Anlage 6.

Ein <u>Statusfeststellungsbescheid</u> des Trägers der Rentenversicherung ist durch den Kunden innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

### 2.4 Entscheidung AV-ST

Die eingereichten Unterlagen und die Stellungnahme des Lotsen einschließlich der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle bilden für den AV-ST eine Entscheidungshilfe für eine Förderung durch ESG (s. <u>Anlage 19 Arbeitshilfe-Einstiegsgeld</u>) bzw. die Entbindung von der Verpflichtung jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Dem Gründungswilligen ist das weitere Vorgehen und seine weitergehenden Verpflichtungen in einem persönlichen Beratungsgespräch zu erläutern und als Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Die positive Entscheidung über ESG bzw. Befreiung von der Verpflichtung jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen ist mit dem Angebot zu verbinden:

- Teilnahme an einem möglichen Coaching durch den Lotsendienst
- Teilnahme an einem weiteren AC (AC2) nach ungefähr 6-7 Monaten nach der Gründung,

sofern diese sich als notwendig erweisen (s. Anlage 20 Fachliche Hinweise zu § 16c SGB II).

• Beantragung Gründungscoaching Deutschland, sofern sich dieses als notwendig erweist.

Der Gründungswillige ist mittels Eingliederungsvereinbarung darüber aktenkundig zu belehren, dass gewerbliche Aufwendungen größeren Umfanges (s. Pkt. 5.1) beim AV-ST anzuzeigen sind. Im Falle des Verstoßes kann die Sanktionierung aufgrund § 31(1) S.1 Nr. 1b oder § 31(4) und die Geltendmachung des Ersatzanspruches nach § 34 (1) SGB II erfolgen Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Anlage 6a).



### 2.5 <u>Betreuung des Existenzgründers durch AV-ST</u>

Sofern durch den Lotsendienst eine Nachgründungsbetreuung (Coaching oder AC2) angeboten wird, ist der Hilfebedürftige verpflichtet, diese anzunehmen.

Der AV-ST bleibt während der Selbständigkeit auch bei fehlender Hilfebedürftigkeit der Ansprechpartner.

Die Befreiung von der Pflicht jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen soll abgelehnt werden, wenn die Rentabilitätsvorschau keine Tragfähigkeit des Unternehmens prognostiziert.

Insbesondere bei Terminen für Einladungen oder Maßnahmen sind strenge Maßstäbe anzusetzen. Es soll damit verhindert werden, dass die unrentable Selbständigkeit ohne Wissen des Jobcenters weitergeführt wird und den Kunden an der Eingliederung in den Arbeitsmarkt hindert.



### 3 <u>Unrentable Selbständigkeit</u>

Wenn die Rentabilitätsvorschau keine Tragfähigkeit des Unternehmens prognostiziert, ist zu prüfen, ob die Befreiung von der Pflicht jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen weiterhin bestehen kann.

Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- 1. Die EV ist entsprechend anzupassen (Anlage 7).
- 2. Abforderung einer Überarbeitung des Unternehmenskonzeptes
- 3. Vorlage einer angepassten Tragfähigkeitsbescheinigung, dies ist in der EGV zu dokumentieren (Text Anlage 4)
- 4. Dokument Tragfähigkeitsbescheinigung Anlage 4a
- 5. Erstellung einer daraufhin geänderten Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Wenn absehbar ist, dass weiterhin in einem Zeitraum von voraussichtlich 12 Monaten nach der Überarbeitung des Unternehmenskonzeptes kein nennenswertes anrechenbares Einkommen erzielt werden kann, ist dem Selbständigen im Rahmen eines Beratungsgespräches die Feststellung mitzuteilen, dass er nicht mehr von der Pflicht jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen befreit ist.

Diese Mitteilung bedarf auch zwingend der schriftlichen Form mit Rechtsmittelbelehrung. Innerhalb von 4-6 Wochen ist dem Hilfebedürftigen ein Arbeitsangebot zu unterbreiten zur möglichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft.

Sollte im Rahmen der Prognose voraussichtlich ein anzurechnendes Einkommen mittel- und langfristig zu erwarten sein, welches die Hilfebedürftigkeit jedoch nicht beseitigt, so hat der AV-ST die Aussichten des Hilfebedürftigen auf dem Arbeitsmarkt in seine Entscheidung einzubeziehen. ESG soll nicht zuerkannt werden, aber die Befreiung von der Pflicht, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen kann im Einzelfall (weiterhin) erteilt werden.

Insbesondere Kunden mit wenig marktfähigen Berufen und Kenntnissen und Kunden Ü50 kann die Befreiung weiterhin erteilt werden. Bei Personen Ü55 kann die Befreiung so lange erteilt werden wie sich anzurechnendes Einkommen ergibt (Mitteilungspflicht aus dem Leistungsbereich). Bei anderen Hilfebedürftigen hat eine mindestens halbjährliche Überprüfung nach Einladung zum AV-ST zu erfolgen.

Sofern das anrechenbare Einkommen zwar den Bedarf des Selbständigen, nicht aber den der weiteren BG-Mitglieder deckt ist zu prüfen, ob eine unselbständige Beschäftigung höhere Einnahmen prognostiziert. Unerheblich ist dabei das Vorhandensein eines konkreten Arbeitsangebots.

Die Aufforderung an den Selbständigen die selbständige Beschäftigung zu beenden und die Gewerbeabmeldung vorzulegen kommt in keinem Fall in Betracht. Aber die Bereitschaft, die Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeitnehmertätigkeit zu beenden oder zu vermindern (§ 2 Abs. 1 SGB II), ist zu prüfen und auch zu verlangen.

Der Selbständige hat sich somit trotz des weiteren Bestehens der unrentablen Selbständigkeit dem Arbeitsmarkt im vollem Umfang entsprechend § 10 SGB II zur Verfügung zu stellen.



Bei einem Wechsel der Betreuerzuordnung von AV-ST zur allgemeinen Arbeitsvermittlung sind insbesondere folgende Arbeitsschritte von AV-ST vorzunehmen:

- 1. Erstellung einer neuen Eingliederungsvereinbarung aufgrund des Wegfalls der Befreiung von der Verpflichtung jede zumutbare Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen (Mustertext s. Anlage 18)
- 2. Überarbeitung des Profiling
- 3. Einschaltung des AGS
- 4. Ermittlung ggf. bestehender Förderungsbedarfe

Die Entscheidung über den Wechsel der Zuordnung des Betreuers wird prinzipiell durch den AV-ST und den für den aufnehmenden Vermittlungsbereich zuständigen Teamleiter/in Markt und Integration gemeinsam getroffen.

Bei einem Wechsel der Zuordnung des Betreuers hat der aufnehmende Arbeitsvermittler nach der Entscheidung des AV-ST keine Rücksicht auf die Selbständigkeit zu nehmen. Die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgt mit den für alle Hilfebedürftigen zur Verfügung stehenden Mitteln. In diesem Fall besteht unabhängig von einer bestehenden Gewerbeanmeldung usw. ein Anspruch auf alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (FbW, EGZ, VGS (bei Bestehen einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten (§ 421g (1) Satz1 SGB III), ...).

Insbesondere bei Terminen für Einladungen oder Maßnahmen sind strenge Maßstäbe anzusetzen. Es soll damit verhindert werden, dass die unrentable Selbständigkeit ohne Wissen des Jobcenters weitergeführt wird und den Kunden an der Eingliederung in den Arbeitsmarkt hindert.



### 4 Neu- und Bestandskunden mit bereits bestehender Selbständigkeit

### 4.1 <u>Zuständigkeitsregelungen</u>

Bei Bedarfsgemeinschaften mit selbständigen <u>Neu</u>kunden erfolgt die Betreuerzuordnung unabhängig von der Art der selbständigen Tätigkeit und ohne eine Vorabprüfung/-erfragung des Gewinnes bei dem AV-ST.

Hauptberuflich erwerbstätige Bestandskunden sind dem Grunde nach durch den AV-ST zu betreuen (Einschränkung s. Punkt 4.5 – unrentable Selbständigkeit).

Bei nicht hauptberuflich selbständigen Bestandskunden erfolgt die Betreuerzuordnung nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles. Hier ist ein Wechsel der Zuordnung bei Kunden mit nebenberuflichen bzw. kurzzeitigen selbständigen Tätigkeiten zur allgemeinen AV möglich, wenn die Befreiung von der Pflicht jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen nicht erteilt werden kann (s. Anlage 17).

Unabhängig von der Zuordnung im Vermittlungsbereich erfolgt bei einer tatsächlichen Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Abwicklung des Leistungsfalles im Bearbeitungsbereich für Selbständige um eine Einheitlichkeit der Einkommensanrechnung zu erreichen

### 4.2 <u>Hinweise zum Verfahren</u>

Mögliche Instrumente des AV-ST:

- Beratungsgespräch
- Der Selbständige ist mittels Eingliederungsvereinbarung darüber aktenkundig zu belehren, dass gewerbliche Aufwendungen größeren Umfanges (s. <u>Pkt. 5.1</u>) anzuzeigen sind.
- Regelmäßige Kontaktierung mindestens 1x innerhalb von 6 Monaten des Selbständigen und Information über die Entwicklung
- Abforderung einer Tragfähigkeitsbescheinigung auch bei bereits bestehenden selbständigen Tätigkeiten, wenn nicht erkennbar ist, dass der hilfebedürftige selbständig Tätige in Zukunft ein bedarfsdeckendes Einkommen erzielen kann. Diese Abforderung ist mit einer EGV zu verbinden. Text Ergänzung der EGV (s. Anlage 3).
- Einschaltung PD (s. <u>Anlage 13</u>) (Hinweis: Die PD Maßnahmen K 3 Leistungsorientierung und K 4 AssessmentCenter stehen ab 3. Quartal 2012 zur Verfügung)
- Durchführung eines Assessmentcenter (AC3) oder einer ähnlichen Veranstaltung
- Entscheidung über die Aufhebung des Privilegs, dass der Selbständige nicht jede zumutbare Arbeit annehmen muss (Verfügbarkeit) (siehe dazu auch Punkt 3).
- berufliche Neuorientierung bzw. Wiederherstellung / Verbesserung früherer Qualifikationen durch FbW



Die Wahl des Instruments ist aktenkundig zu begründen. Die Eingliederungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen (sinngemäß in Anlehnung an die Anlage 1 und Anlage 3).

<u>Hinweis:</u> Maßnahmen AC2 (s. RL vom 25.04.2008) sind derzeit nicht vorgesehen; AC3 werden als sinnvoll erachtet und ggf. im Jahr 2012 eingerichtet und genutzt.

#### 4.3 <u>Teilnahme an einem Assessmentcenter (AC3)</u>

Sofern der AV-ST die Notwendigkeit externer Hilfen zur schnellstmöglichen Beendigung der Hilfebedürftigkeit erkennt, ist die Förderung durch die Teilnahme am AC3 möglich und soll zeitnah durchgeführt werden (Anlage 11 und Anlage 12).

Hinsichtlich der Folgen einer Weigerung zur Teilnahme am AC3 gelten die Vorschriften zum AC1 und AC2. Dies gilt auch für Abbrüche etc.

#### 4.4 Auswertung des AC3

Nach Beendigung des AC3 ist ein weiteres ausführliches Beratungsgespräch mit dem Selbständigen zu führen. Dabei sollen die im AC3 erstellten Einkommensentwicklungs-prognosen die Grundlage des weiteren Vorgehens bilden.

Das weitere Vorgehen ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten und dem Leistungsbereich zur Akte zu geben.

#### 4.5 Folgen fortdauernder unrentabler Selbständigkeit

Die Folgen von fortdauernder unrentabler Selbständigkeit richten sich nach den Vorschriften Punkt 3.



### 5 <u>Einkommensanrechnung / Berücksichtigung von betrieblichen Ausgaben</u>

### 5.1 <u>Einkommensanrechnung</u>

Jede Bewilligung ist prinzipiell unter Berücksichtigung der Angaben in der Anlage EKS vorläufig auszusprechen. Die Einreichung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes (§ 3 (6) AlgII-VO) zur endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches ist immer zu überwachen.

Der AV-ST ist über die Höhen des voraussichtlichen Einkommens und des abschließende endgültig festgestellten Einkommens zu informieren.

Bei der Einkommensberücksichtigung ist wie folgt einheitlich vorzugehen:

- Die Angaben in der Anlage EKS sind auf Plausibilität zu überprüfen. Auffällige Abweichungen zu den bisher oder mit dem Erstantrag eingereichten Unterlagen zu den bisherigen Einkommensverhältnissen sind zu hinterfragen
- Größere Investitionsausgaben bzw. kostenintensive Vertragsabschlüsse zuvor mit dem persönlichen Ansprechpartner des JC abzustimmen. Unter größeren Investitionsausgaben und kostenintensiven Vertragsabschlüssen werden jene verstanden, die 30 % des monatlichen Umsatzes, mindestens jedoch die Höhe von 1.000 EUR überschreiten. Sollten übersteigende Aufwendungen in der Anlage EKS aufgenommen worden sein, ist der Anlass zu hinterfragen. Wenn solche Einzelausgaben als nicht angemessen oder notwendig beurteilt werden, ist dies zu bescheiden.

(s. Pkt. 2.4, 4.2 und 5.2)

- Zwingender Versand der Abforderung der abschließenden Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit BK-Text 2a11-03 zum Ende des Bewilligungsanschnittes (dabei ist der Text jeweils anzupassen); spätestens nach Ablauf eines Monates nach Abschnittsende (ohne Teständerung). Hierfür ist bereits bei Bewilligung eine entsprechende Wiedervorlage zu setzen. Die Überwachung der zwei-Monats-Frist erfolgt wiederum durch Wiedervorlage in A2II.
- Begründeten Anträgen auf Verlängerung der zwei-Monats-Frist ist i.d.R. einmalig für maximal zwei weitere Monate stattzugeben.
- Wenn trotz Aufforderung und Erinnerung die abschließenden Angaben zum Einkommen nicht eingereicht werden, ist das tatsächliche Einkommen zu schätzen (§ 3 Abs. 6 AlgII-VO). Hierbei sollte davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich Hilfebedürftigkeit nicht vorgelegen hat, aber dem Leistungsempfänger ist über eine Anhörung zu § 328 Abs. 3 SGB III die Gelegenheit zu geben, sich zu den Rückzahlungsmodalitäten zu äußern.

Hilfebedürftige, die nach Beendigung einer Selbständigkeit, einen Antrag auf ALGII stellen bzw. Personen, welche während eines Leistungsbezuges die Selbständigkeit beenden, sind zu befragen, inwiefern noch offene Rechnungen von Auftragnehmern existieren.

Im positiven Fall kommt ggf. eine Darlehensgewährung nach § 24 (4) SGB II in Betracht, wenn ausreichend klar feststeht, dass der Einkommenszufluss erfolgen wird und auch die Höhe des zu erwartenden Einkommens mit Sicherheit bestimmt werden kann.

Wenn Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses nicht ausreichend klar im Vorab eingeschätzt werden können oder der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nicht durch ein weiteres Pflichtversi-



cherungsverhältnis oder eine Familienversicherung gewährleistet ist, kann eine Darlehensbewilligung nicht veranlasst werden. Hierbei ist eine vorläufige Leistungsbewilligung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III als Zuschuss zu veranlassen.

Der Zufluss von Einnahmen ist zu überwachen und im rechtlichen Rahmen auf die Leistung anzurechnen. Der dann ungedeckte Bedarf ist im Falle einer Darlehensbewilligung in einen Zuschuss umzuwandeln.

### 5.2 <u>Berücksichtigung betrieblicher Ausgaben</u>

Der Selbständige hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten <u>auf Verlangen</u> Einzelausgaben nachzuweisen. Eine generelle Nachweispflicht aller Einzelaufwendungen ist nicht erforderlich. Aber wenn investive Einzelanschaffungen über dem unter <u>5.1</u> genannten Wert ohne Zustimmung getätigt wurden ist nachträglich die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen durch Nachreichung einer Begründung mit Beifügung entsprechender Nachweise.

Aufwendungen für Geschenke, Geschäftsessen u.ä. sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit anzuerkennen. Fahr- und Reisekosten sind zu belegen. Pauschale steuerliche Absetzungsmöglichkeiten finden keine Berücksichtigung. Es werden prinzipiell nur tatsächlich geleistete Aufwendungen berücksichtigt und die Regelungen von § 11b SGB II und die Pauschalierungen nach § 6 AlgII-VO sind zu beachten.

Eine Herausrechnung nicht genehmigter Ausgaben erfolgt bei der endgültigen Bewilligung nur, wenn vorher eine schriftliche Belehrung durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid hierzu erfolgt ist. Wenn Ausgaben in der Anlage EKS berücksichtigt wurden, werden diese auch bei nachträglicher Feststellung der fehlenden Notwendigkeit / Angemessenheit im Rahmen der endgültigen Festsetzung als Ausgaben berücksichtigt.

### 5.3 <u>Saison-Selbständigkeit bzw. saisonal schwankendes Einkommen und deshalb Abmeldung aus dem Leistungsbezug</u>

Ist aufgrund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch das Einkommen einbezogen werden, dass der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor der wiederholten Antragstellung erzielt hat, wenn der Hilfebedürftige darauf hingewiesen worden ist (§ 3 (5) ALGII-VO).

Diese Regelung setzt zwingend voraus, dass der Selbständige hierüber belehrt wurde. Daraus folgt, dass § 3 (5) ALGII-VO nur angewandt werden kann, wenn die Belehrung aktenkundig belegt ist.

Die Belehrung muss durch den Versand eines Hinweisschreibens (Text s. Anlage 15) bei Abmeldung in Saisontätigkeit oder wegen zwischenzeitlich den Bedarfs deckendem Einkommen vorgenommen werden.



### 6. <u>Anlagen</u>

siehe Anhang

### 7. <u>Inkrafttreten</u>

Die Gremien wurden in erforderlichem Maße beteiligt.

Die GA Nr. 06/2012 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsführer Jobcenter Cottbus



### **Anhang**

Anlage 1	Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Punkt 2.1)
Anlage 2	Vorab-Checkbogen aktuell mit Liquiditätsplan
Anlage 2a	Anlage 2a Einschätzung Kompetenzen
Anlage 3	Anlage 3 Textbaustein EGV (Punkt 2.2)
Anlage 4	Textbaustein Eingliederungsvereinbarung Tragfähigkeitsbescheinigung
Anlage 4a	Tragfähigkeitsbescheinigung der Bestandsselbständigen
Anlage 5	Träger und Ansprechpartner
Anlage 5a	Anlage 5a Begriffshinweise Assessmentcenter
Anlage 6	Inhaltliche und methodische Schwerpunkte des AC1 (Vorgründungsphase)
Anlage 6a	Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Punkt 2.4)
Anlage 7	Anlage 7 Textbaustein EGV bei bestehenden Selbständigkeiten
Anlage 8	Anlage 8 Textbaustein Einladung zum Beratungsgespräch (Punkt 4.1)
Anlage 9	Antrag auf Gewährung eines Darlehens §16c
Anlage 10	Zusatzblatt zum Antrag
Anlage 11	Anlage 11 Inhaltliche und methodische Schwerpunkte des AC3 (bei lfd. ST
Anlage 12	Anlage 12 Basisinformation
Anlage 13	Anlage 13 Arbeitshilfe Angebote PD
Anlage 14	Anlage 14 Dateien und Verlinkungen für das Leistungsverfahren
Anlage 15	Hinweis zur Anwendung § 3 (5) Alg2-VO
Anlage 16	Fallkennzeichnung
Anlage 17	Anlage 17 Betreuerzuordnung bei bebenberuflichen oder kurzzeitigen ST
Anlage 18	Textbaustein EGV (Punkt 3)
Anlage 19	Anlage 19 Arbeitshilfe-Einstiegsgeld
Anlage 20	Fachliche Hinweise zur Eingliederung von ST nach § 16c SGB II

### **Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Punkt 2.1)**

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich, eine geplante Selbständigkeit seinem persönlichen Ansprechpartner noch in der Vorgründungsphase anzuzeigen. Der persönliche Ansprechpartner unterstützt ggf. die Gründung, sofern das Unternehmenskonzept (Businessplan) eine zeitnahe Beendigung der Hilfebedürftigkeit erkennen lässt. Die Eigenbemühungen des Hilfebedürftigen konzentrieren sich in diesem Falle auf die Existenzgründung. Der Gründer wird von der Pflicht, jedes zumutbares Beschäftigungsverhältnis anzunehmen vorübergehend entbunden.

Eine Entbindung erfolgt jedoch nur dann, wenn

- eine vorherige Absprache mit dem persönlichen Ansprechpartner erfolgte,
- Hilfen des Jobcenters und beauftragter Dritter vom Hilfebedürftigen angenommen werden,
- und das Unternehmenskonzept geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit zu beenden.

Unternehmenskonzept
(ggf. im Zusammenhang mit der Beantragung nach § 57 SGB III (Gründungszuschuss) oder §
16b SGB II (Einstiegsgeld) oder § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von
Selbstständigen))

Antragsteller/-in:	
Name, Vorname:	 
Wohnanschrift:	 
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Ort des Vorhabens:	
Branche des Vorhabens:	
Beginn des Vorhabens:	

Ausführliche Geschäftsidee
Nutzen des Angebotes für den Kunden
Unterscheidung zu anderen Wettbewerbern, ggf. Alleinstellungsmerkmal
Risiken
Kunden (die Zielgruppe, potenzielle Kundenfrequenz)
Wege, über die das Produkt/ die Dienstleistung den Kunden angeboten wird (Vertriebsart, Zahlungsweg usw.)

Mit folgenden Mitteln wird auf das Produkt / die Dienstleistung aufmerksam gemacht (Werbekonzept ggf. als Anlage)
Wichtigste Konkurrenten
Die Konkurrenten wurden ermittelt durch folgende Marktrecherchen
Die Gründung erfolgt ohne / mit Geschäftspartner. Das sind
Voraussichtliche Lieferanten bzw. Großhändler
Fachliche und kaufmännische Kenntnisse für die beabsichtigte Tätigkeit (Angabe Zeugnisse

### Kapitalbedarfsplan

(EUR)

(EUR) Investitionen	kurzfristig	langfristig geplant
Grundstücke und Gebäude	1	iangmeng geplam
Renovierung-/ Umbau-/ Nebenkosten		
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
<u> </u>		
Fahrzeuge		
Waren- oder Materialausstattung		
Kaufpreis für tätige Beteiligung / Übernahme		
Patent-, Lizenz-, Franchisegebühr		
Markteinführung		
Sonstiges, darunter:		
Summe:		
Gründungsnebenkosten (einmalige)		
Anmeldungen /Genehmigungen /Mietkaution		
Beratungen		
Notar / Handelsregister		
Sonstiges, darunter:		
Summe:		
Betriebsmittel		
Anlaufkosten, Mieten usw.		
Vorfinanzierung Material		
Zwischenfinanzierung MwSt. usw.		
Sonstiges, darunter:		
Summe:		
Gesamtbedarf (Summe Investitionen, Gründungsnebenkosten, Betriebsmittel)		

### Finanzierungsplan

Eigenmittel	EUR
Barvermögen	
Sacheinlagen/Eigenleistungen (aktivierungsfähig)	
Verwandtendarlehen (langfristig)	
Beteiligungskapital Dritter	
sonstige Eigenmittel (welcher Art?)	
Summe:	

Fremdmittel	EUR
Zuschüsse, Zulagen	
Hausbank	
Darlehen KfW	
Sonstige öffentlich geförderte Darlehen	
Sonst. Darlehen mit banküblicher Besicherung	
Sonstige Finanzierungsmittel (welcher Art?)	
Summe:	

Ihre Eigenmittel bilden die Grundlage für eine solide Unternehmensfinanzierung. Sie sollten in angemessenem Umfang eingesetzt werden, um eine möglichst krisenfeste Finanzierung zu erreichen.

### Ertragsvorschau

Alle Beträge in EUR und ohne Mehrwertsteuer	1. Geschäftsjahr (ggf. Rumpfjahr ab )	2. Geschäftsjahr	3. Geschäftsjahr		
Umsatzerlöse aus Handel und Produktion					
- Waren-/Materialeinsatz					
= Rohertrag/-gewinn ( % vom Umsatz)					
Umsatzerlöse aus Dienstleistung/Provisionen					
- Waren-/Materialeinsatz					
= Rohertrag/Rohgewinn					
Gesamtrohertrag/-gewinn (Zeile 3+6)	,				
(Nachrichtlich: Stundensatz der Dienstleistung)	( )	( )	( )		
Aufwendungen					
- Personalkosten (ohne Inhaber)					
- Geschäftsführerbezüge (nur GmbH)					
- Mieten					
- Heizung, Strom, Wasser, Gas					
- Werbung					
- Kraftfahrzeugkosten					
- Reisekosten					
- Telefon, Fax, Internet					
- Büromaterial/Verpackung					
- Reparaturen, Instandhaltung					
- Versicherungen (betriebliche)					
- Beiträge					
- Leasing					
- Buchführungskosten, Beratung					
- Gewerbesteuer					
- sonstige Steuern (ohne Körperschaftsteuer)					
- Zinsen					
- sonstige Kosten					
Summe der Aufwendungen					
= Betriebsergebnis					
- Abschreibungen					
= Gewinn / Verlust					

Liquiditätsplan
Alle Beträge in Euro. Bei Beginn abweichend vom Jahresanfang Fortführung auf Blatt 2.

7.110 Bottago III Edio. Bot Bogiiii abit	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Erlöse Handel, Produktion													
Erlöse Dienstleistung													
Vereinnahmte Umsatzsteuer													
Sonst. Einnahmen, Erstattungen													
Summe Einnahmen													
Aufwendungen Investitionen													
Material													
Personal einschl. GF (ohne Inhaber)													
Mieten													
Heizung, Strom, Wasser, Gas													
Werbung													
Kraftfahrzeugkosten													
Reisekosten													
Telefon, Fax, Internet													
Büromaterial, Verpackung													
Reparaturen, Instandhaltung													
Versicherungen (betrieblich)													
Beiträge													
Leasing													
Buchführungskosten, Beratung													
Gewerbesteuer													
Sonstige Kosten													
Vorsteuer													
Umsatzsteuer Zahllast													
Zinsen, Tilgung													
Entnahmen													
Summe Ausgaben													
Liquidität lfd. Monat													
Kumulierte Liquidität													

Mit Hilfe der nachfolgenden Fragen können Sie ermitteln, inwieweit Sie über Kenntnisse verfügen, die zur Führung eines Unternehmens bzw. zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit notwendig sind. Im Ergebnis dieser Einschätzung können Sie Schlußfolgerungen für Ihre weitere Qualifizierung ziehen.

I. I Berufliche Qualifikationen	ja	neir
Haben Sie eine Berufsausbildung in dem Fachgebiet, in dem Sie sich selbständig machen möchten?		
Haben Sie Berufserfahrung in der Branche, in der Sie sich selbständig machen möchten?		
Verfügen Sie über Kontakte/ ein Netzwerk/ Kooperationen in der Branche, in der Sie sich selbständig machen möchten ?		
I. 2 Kaufmännisches Grundwissen		
Können Sie eine Rentabilitätsvorschau erstellen?		
Sind Ihnen die Grundlagen des kaufmännischen Rechnens (Umsatz-/ Mehrwertsteuer, Zins und Tilgung u.a.) bekannt?		
Kennen Sie das für Ihr Gründungsvorhaben zutreffende Schema der Preiskalkulation?		
Haben Sie buchhalterische Grundkenntnisse (notwendige Angaben auf Belegen/ Rechnungen, Ablage von Belegen usw.)?		
Sind Ihnen Controllingabläufe und wichtige Kennziffern im Unternehmen bekannt?		
I.3 Steuerliche Kenntnisse		
Können Sie den Begriff Umsatzsteuer erläutern?		
Wissen Sie, unter welchen Bedingungen Gewerbesteuer zu entrichten ist?		
Können Sie darstellen, wann und wie für Selbständige Einkommenssteuer erhoben wird?		
I.4 Rechtliche Kenntnisse		
Kennen Sie Rechtsformen von Unternehmen und deren Vor- und Nachteile?		
Können Sie darlegen, in welcher Haftung Sie mit Ihrer geplanten Selbständigkeit stehen werden?		
Verfügen Sie über Grundkenntnisse der Vertragsgestaltung?		
Beherrschen Sie die Grundlagen des Forderungsmanagements?		
I.5 Computer-Fertigkeiten		
Können Sie folgende PC-Programme als Anwender nutzen:		
Textverarbeitung (Word)		
Tabellenkalkulation (Excel)		
Internet/ Email		
Datenbanken		

Nunmehr werden Sie gebeten, Ihre Kompetenzen einzuschätzen. Diese Einschätzung ermöglicht es Ihnen, Ihre Stärken zu ermitteln und bewußt für den Aufbau einer eigenen Existenz einzusetzen.

1.6.	. Kompetenzen			
<b></b>	Bitte kreuzen Sie an, wie stark die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen Ihrer Meinung nach bei Ihnen ausgeprägt sind.	sehr stark	stark	weniger stark
	Initiative/ Tatkraft			
	zielorientiertes Führen			
	ergebnisorientiertes Handeln			П
	Durchsetzungsvermögen			
	körperliche Belastbarkeit			
	psychische Belastbarkeit (Streß)			
•	strategisches Denken			П
	Zielplanung			П
	Zielumsetzung			
	Selbstorganisation			
	komplexes Arbeiten			
	Zeitmanagement		П	Andrews (
	Kommunikationsfähigkeit			
	Kontaktfreudig			
	Problemlösungsfähigkeit			
	Akquisitionsstärke			
	Dialogfähigkeit/ Kundenorientierung			
	Konfliktfähigkeit			П
	Lernbereitschaft			
	Zuverlässigkeit			П
Ī	Disziplin			
r	Selbstmanagement			
- 1	Offenheit für Veränderungen			П
Г	Glaubwürdigkeit			
-	<del></del>	Au		

Für den Erfolg einer Gründung sind neben Ihren persönlichen Voraussetzungen auch eine Reihe von Rahmenbedingungen entscheidend. Die Antworten auf nachfolgende. Fragen werden Ihnen helfen, diese für Ihre Existenzgründung zu erfassen, zu analysieren und Schlußfolgerungen für die Gestaltung Ihrer Selbständigkeit zu ziehen.

L	. Familiarer Hintergrund	į a	nein
	Haben Sie Familie (d.h. eine Partnerschaft/ Lebensgemeinschaft/ Ehe mit oder ohne Kinder oder/ und enge Kontakte zu Großeltern u.a. Verwandten) ?		
	Unterstützen Sie Ihr Partner oder/ und Ihre Familie aktiv bei Ihrer Existenzgründung (z.B.	+	
:	Übernahme von Alltagsaufgaben, Kinderbetreuung, Zuhören und Beraten u.a) ?		
	Haben Sie aufgrund Ihrer familiären Situation besondere Belastungen zu tragen (z.B. Pflege bzw. Versorgung eines Familienangehörigen, allein erziehend)?		
Bessel	I. Finanzielle Situation		······································
	Müssen Sie einen monatlichen Beitrag zur Sicherung Ihrer privaten Lebenshaltungskosten leisten ?		
	Sind Sie Alleinverdiener, d.h. müssen Sie für Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt Ihrer Familie allein sorgen?	П	П
	Bestehen regelmäßige Verbindlichkeiten (Kreditraten, Unterhaltsverpflichtungen u.a.)?	П	
	Besteht ein Schufa-Eintrag?		
	Besteht gegenwärtig ein laufendes Insolvenzverfahren?		
	Sind für Ihre Gründung größere Investitionen notwendig?		П
	Verfügen Sie über finanzielle Rücklagen ?		П
П	I. Gründungsmotivation (Mehrfachnennungen möglich)		
	Ich möchte eine selbständig Tätigkeit aufnehmen weil,		
	ich für mich keine andere berufliche Perspektive sehe.		
	ich meine finanzielle Situation verbessern möchte.		П
	ich in einem Angestelltenverhältnis unzufrieden bin.		
	ich flexibler und eigenständiger arbeiten möchte.		
	mehr eigenverantwortlich arbeiten möchte.		
	bereits Aufträge habe.		

### Teil II - Rahmenbedingungen

IV. Besondere Gründungsbedingungen	ja	nein
Sind Sie oder Verwandte von Ihnen aus einem anderen Land nach Deutschland eingewandert	П	
oder/ und besitzen Sie eine ausländische Staatsbürgerschaft?		لــا
Wenn ja, wie schätzen Sie im Hinblick auf die Anforderungen an eine Existenzgründung Ihre		
Deutschkenntnisse ein (ja für "eher gut", nein für "eher schlecht":		
mündlich		
schriftlich		
Wirtschaftsdeutsch		
Ist Ihr Berufsabschlusses in Deutschland anerkannt?		
/. Besondere Gründungsbedingungen		
Haben Sie schon einmal aufgrund gesundheitlicher Probleme Ihren Arbeitsplatz oder Ihren Beruf gewechselt ?		
Bestehen zur Zeit gesundheitliche Einschränkungen (verminderte körperliche, geistige bzw.	ļ	
psychische Belastbarkeit, auch vorübergehend)?		
Wenn ja, sind Sie in einem der folgenden Bereiche eingeschränkt?		
Mobilität		
Motorik	П	
Kommunikationsfähigkeit		
Konzentrationsfähigkeit		
Befinden Sie sich gegenwärtig in medizinischer Rehabilitation?	South State of the	
·		

Im Folgenden sind alle wesentlichen Punkte aufgeführt, die in Vorbereitung einer Existenzgründung zu bedenken/zu prüfen sind. In Auswertung Ihrer Antworten erhalten Sie einen Überblick über bereits Erledigtes und über Aufgaben, die noch zu bearbeiten sind. Sie erhalten eine fundierte Grundlage für die Planung der Meilensteine Ihrer weiteren Gründungsvorbereitung.

i. Volliubeli	1 14	HCHI
Können Sie folgende Angaben zu Ihrer geplanten Existenzgründung klar formulieren:		
Unternehmenszweck		
Produkt- und Leistungsangebot		
II. Rechtliche Voraussetzung		
Haben Sie bereits bei den zuständigen Ämtern/ Behörden geklärt,		
ob eine Verpflichtung für eine Zugehörigkeit zu einer Kammer bzw. berufsständigen Organisation besteht ?		
welche Genehmigungen/Anmeldungen Sie für Ihre selbständige Tätigkeit benötigen?		
ob Sie besondere Zugangsvoraussetzungen (Ausbildungsnachweise, Gesundheitszeugnisse, Prüfungen, Abnahmen usw.) nachweisen müssen?		
ob für Ihr Vorhaben besondere rechtliche Grundlagen (Gesetze/ Verordnungen/Vorschriften) gelten?		
III. Kunden		
Können Sie		
Kunden für Ihre geplanten Produkte/ Dienstleistungen benennen?		
diese Kundengruppen beschreiben?		
das Gebiet, in dem Sie tätig werden wollen, räumlich benennen?		
Haben Sie bereits mit der Kundenakquise begonnen?		
IV. Marktanalyse		
Haben Sie schon Recherchen zu folgenden Fragen durchgeführt bzw. kennen Sie		
typische Entwicklungen und spezifische Merkmale der Branche, in der Sie sich selbständig machen möchten ?		
Leistungsangebot, Service, Preise, Stärken und Schwächen Ihrer Mitbewerber?		
(wenn Sie Dienstleister sind) Ihr eigenes Produkt/ Ihre Dienstleistung am Markt getestet?		
(wenn Sie ein Handelsunternehmen, einen Praxis etc. eröffnen) Ihren geplanten Standort		

### Teil III - Gründungsvorbereitung

Haben Sie bereits  Verkaufsargumente für Ihre Produkte formuliert?  Ihre Verkaufsstrategie entwickelt?  Vorstellungen für die Gestaltung Ihrer Visitenkarte und Ihrer Geschäftspapiere ?  Preise für Ihre Produkte bzw. Ihre Dienstleistung kalkuliert und festgelegt?  Werbemaßnahmen ausgewählt?  VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen ?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens ?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  eine Liste vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  in Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?  eine Rentabilitätsvorschau für die ersten 12 Monate vor?		arketing	įα	nein
Ihre Verkaufsstrategie entwickelt?  Vorstellungen für die Gestaltung Ihrer Visitenkarte und Ihrer Geschäftspapiere?  Preise für Ihre Produkte bzw. Ihre Dienstleistung kalkuliert und festgelegt?  Werbemaßnahmen ausgewählt?  VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens?  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	Нa	ben Sie bereits		
Vorstellungen für die Gestaltung Ihrer Visitenkarte und Ihrer Geschäftspapiere?  Preise für Ihre Produkte bzw. Ihre Dienstleistung kalkuliert und festgelegt?  Werbemaßnahmen ausgewählt?  VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen?  Kennen Sie schon den Standart Ihres Unternehmens?  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		Verkaufsargumente für Ihre Produkte formuliert?		
Preise für Ihre Produkte bzw. Ihre Dienstleistung kalkuliert und festgelegt?  Werbemaßnahmen ausgewählt?  VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		Ihre Verkaufsstrategie entwickelt?		
Werbemaßnahmen ausgewählt?  VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen ?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens ?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		Vorstellungen für die Gestaltung Ihrer Visitenkarte und Ihrer Geschäftspapiere ?		
VI. Angaben zum Unternehmen  Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		Preise für Ihre Produkte bzw. Ihre Dienstleistung kalkuliert und festgelegt?		
Wissen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen?  Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		Werbemaßnahmen ausgewählt?		
Kennen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens?  VII. Absicherung des Unternehmens  Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	Α	ngaben zum Unternehmen		
VII. Absicherung des Unternehmens    Konnten Sie bisher schon klären	Vis	sen Sie schon, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen ?		
Konnten Sie bisher schon klären  welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	(en	nen Sie schon den Standort Ihres Unternehmens ?		
welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?  auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	. #	Absicherung des Unternehmens		
auf welcher rechtlichen Grundlage Sie mit Ihren Kunden zusammenarbeiten werden (Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	on	nten Sie bisher schon klären		
(Vertrag, Angebot, AGB)?  VIII. Kapitalbedarf/ Finanzierung  Wurde von Ihnen  eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	,	welche Versicherungen für Ihr Unternehmen notwendig sind?		
Wurde von Ihnen eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt? eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ? ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		·		
eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?  eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		·		
eine Liste der vorhandenen Sach-/Arbeitsmittel, die Sie in Ihrer Tätigkeit nutzen werden, geschrieben? ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	Vur	rde von Ihnen		
geschrieben ?  ein Finanzierungsplan erarbeitet?  IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	é	eine Auflistung des für Ihre Gründung notwendigen Startkapitals erstellt?		
IX. Rentabilitätsvorschau  Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit  eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?				
Liegt für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?				
eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?	Re	entabilitätsvorschau entabilitätsvorschau		
	eg	t für Ihre zukünftige selbständige Tätigkeit		
eine Rentabilitätsvorschau für die ersten 12 Monate vor?		eine Rentabilitätsvorschau für 3 Jahre vor?		
	· •	eine Rentabilitätsvorschau für die ersten 12 Monate vor?		

### LEAS\_ik©

### Teil IV - soziale Absicherung des Unternehmers

Als zukünftiger Unternehmer bzw. Freiberufler müssen Sie sich selbst um die Absicherung sozialer Risiken kümmern, die nachfolgend im einzelnen aufgeführt sind. Die Beantwortung der Fragen zeigt Ihnen noch vorhandene Lücken und unterstützt Sie bei der weiteren Planung Ihrer sozialen Absicherung.

I. Lebenshaltungskosten	ja	nein
Haben Sie eine Aufstellung Ihrer monatlichen Lebenshaltungkosten für die Zeit nach Gründung?		
Wurde bereits entschieden, ob und in welcher Höhe finanzielle Rücklagen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden sollen?		
II. Förderung zum Lebensunterhalt		
lst bereits entschieden, welche Förderung zum Lebensunterhalt Sie in Anspruch nehmen werden (Gründungszuschuss, Einstiegsgeld, Existenzgründerzuschuss)?		
III. Absicherung im Krankheitsfall		
lst bereits entschieden, wo Sie sich als Selbständige/ Selbständiger krankenversichern?	П	
Wurde durch Sie geprüft, ob Sie eine Krankentagegeldversicherung benötigen?		
IV. Altersvorsorge	,	
Haben Sie geklärt, ob Sie nach Gründung bei Ihrem zuständigen Rentenversicherer pflichtversichert sind ?		
Wenn nein:		
Wurde durch Sie bereits entschieden, ob Sie als Selbständiger freiwillig in die		
gesetzliche Rentenversicherung einzahlen oder ob Sie sich privat versichern?		
V. Weitere Versicherungen für Ihre Person		
Haben Sie geprüft,		
ob Sie einen Unfallschutz für Ihre selbständige Tätigkeit benötigen?		
ob Sie nach Gründung in die freiwillige Arbeitslosenversicherung einzahlen werden?		
VI. Sicherung Vermögen		
Haben Sie bereits geprüft,		
ob für Sie als Selbständige/ Selbständiger die Notwendigkeit besteht, Ihr privates		
Vermögen vor Zugriff Dritter zu schützen?		
ob für Sie als Selbständige/ Selbständiger die Notwendigkeit besteht,		
Firmenvermögen vor Zugriff Dritter zu schützen?		ļ

K	auf	männische Voraussetzungen für Ihre Unternehmensgründ	lung	Control of the Contro		
			<del></del> -	Вес	ginn	Ende
			į	a ne	in wen	1 3 -
	•	Gründungsplanung				
	1	. Sind Sie in der Lage, anhand von Erfahrungen in der Kundenakquise				
		monatliche bzw. jährliche Umsätze zu planen ?*				
	2	. Haben Sie eine Zusammenstellung der laufend anfallenden Betriebskosten ?*				
	3	. Ist Ihnen bekannt, wie hoch Ihre monatlichen Umsätze sein müssen,				
		um Betriebskosten und Lebenshaltungskosten zu decken ?*				
	4	. Haben Sie eine Zusammenstellung Ihres Kapitalbedarfs vor Gründung ?*				
	5	. Kennen Sie Finanzierungsmöglichkeiten für Ihren Kapitalbedarf ?*				
		Kaufmännisches Rechnen				
	6.	Können Sie den Nettopreis ermitteln, wenn der Bruttopreis 224,50 Euro				
		beträgt (Mehrwertsteuersatz 16%) ?*				
	7.	Verfügen Sie über ein Kalkulationsschema für Ihre Preise ?				
	8.	Sind Sie in der Lage, für Kreditangebote (Lieferantenkredit, Bankkredit)				
		den Effektivzins als Gundlage für einen Kostenvergleich zu berechnen ?				
	9.	Können Sie Verzugszinsen (9%) berechnen, wenn Ihre Kunde mit einem				
٠		Betrag von 1000,00 Euro netto 8 Tage in Zahlungsrückstand ist ?*				
11.		Unternehmensaufbau				
	10.	Haben Sie ein überschaubares Controlling-System für alltägliche unternehmerische	:			
		Entscheidungen (Einkauf, Auftragsannahme, Zeitpkt. d. Rechnung usw.) ?				
	11.	Kennen Sie wichtige Kennzahlen Ihres Unternehmens, die Sie als Firmen-				
		inhaber stets parat haben müssen ?*				
V.		Buchhaltung und Steuerberatung				
	9.	Wissen Sie, welche Angaben eine Rechnung bzw. Quittung beinhalten muß ?				
	10.	Haben Sie ein Ablagesystem für Ihre Einnahmen- und Ausgabenbelege ?				
	11.	Können Sie ein Kassenblatt anlegen und führen ?				
	12.	ist Ihnen bekannt, welchen Umsatzsteuersatz Sie Ihren Kunden berechnen ?*				
	13.	Kennen Sie die Steuerarten für Ihr Unternehmen, Ihre Person (Freibeträge) ?*				
	14.	Können Sie erläutern, wie eine Einnahme-Überschuß-Rechnung entsteht ?				
-	15.	Wissen Sie, welche Angaben ein Fahrtenbuch ausweisen muß ?				

Stand: 14.09.2005

<sup>\*</sup> Bitte auf der 2. Seite aufführen.

			mensgründun	A
		<u></u>	<u>.                                    </u>	 
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		 
		<del></del>		
•				

Stand: 14.09.2005

F	achliche Voraussetzungen für Ihre Unternehmensgründung	According to the second of the			
		Ве	eginn	E	nde
	l. Ausbildung	ja	nein	ja	neir
	1. Ist Ihre Gründung in der Branche geplant, in der Sie Ihre Ausbildung absolvierten ?				
	2. Sind andere fachliche Voraussetzungen Grundlage für Ihre Gründungsidee				
	(Hobby, Weiterbildung, Franchise) ?				
	3. Haben Sie in den letzten Jahren regelmäßig an Weiterbildungen teilgenommen ?				
1362	l. Branchenerfahrung				
	4. Ich habe in meiner zukünftigen Branche folgende Tätigkeiten bereits ausgeführt:				
	Kundenakquise/ Kundenbetreuung				
	Kundenberatung				
	Angebotserstellung einschließlich Preisfestlegung				
	Auftragsbearbeitung				
	Rechnungslegung				
	Bearbeitung von Reklamationen				
	5. Kennen Sie die Zukunftsprognosen für Ihre Branche ?°				
	6. Können Sie Wachstumsnieschen in Ihrer Branche benennen?°				
	7. Können Sie wenigstens drei Voraussetzungen für den Unternehmenserfolg				
	in Ihrer Branche benennen ?°				
	8. Wissen Sie, welche Verträge, Angebote und AGB in Ihrer Branche üblich sind ?				
	9. Verfügen Sie über Kontakte zu potentiellen Auftraggebern bzw. Kunden ?°				
	10. Können Sie Partner benennen, die Sie branchenintern beraten können ?°				
	11. Kennen Sie Ihre unmittelbaren Konkurrenten mit Namen ?°				
	12. Sind Sie in der Lage, branchenübliche Preise zu nennen ?°				
	Unternehmensführung				
	13. Verfügen Sie über rechtliche Grundkenntnisse (Vertragsrecht, Forderungsmanagement,				
	Mahnverfahren, usw.) ?		] [		
	14. Verfügen Sie über Grundkenntnisse zur Absicherung betrieblicher Risiken ?°				
	15. Kennen Sie die Zulassungsvoraussetzungen für Ihr Unternehmen ?°				
	16. Sind Ihnen grundlegende Controlling - Abläufe vertraut ?		]		
	17. Haben Sie schon Preisverhandlungen geführt ?				
	18. Verfügen Sie über Erfahrungen in der Kundenakquise ?				
			•		

Stand: 14.09.2005

Bitte auf der 2. Seite aufführen.

	ussetzungen fü				HOPE OF
		<u></u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	 
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			 
			<u> </u>		 
	<del>.</del>				 
1. 83 1 2 TO THE STATE OF THE S			****	600	 

### **Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Punkt 2.2)**

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich vor der Aufnahme seiner selbständigen Tätigkeit beim Lotsendienst vorzusprechen und sein Existenzgründungsvorhaben darzustellen. Der Hilfebedürftige wird an allen Maßnahmen, die in der Existenzgründungsund Nachgründungszeit durch das Jobcenter im Rahmen des Integrationsprozesses initiiert werden, teilnehmen.

Hierzu gehören insbesondere die Teilnahme an einem Existenzgründerkurs (Assessment) beim Lotsendienst und auch die Teilnahme an einem weiteren Assessment im Verlaufe der selbständigen Tätigkeit. Für die Zeit der Existenzgründungs- und der Aufbauphase der Selbständigkeit wird der Hilfebedürftige von der Verpflichtung, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen befreit.

Im Falle unrentabler unternehmerischer Tätigkeit oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Festlegungen wird sich der Hilfebedürftige der Vermittlung wieder in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Ein Verstoß gegen die vereinbarten Festlegungen kann zu einer Absenkung der Regelleistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II führen. Des Weiteren erklärt sich der Existenzgründer damit einverstanden, dass Ergebnisse der Vorsprachen bei Dritten, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit stehen (insbes. beim Lotsendienst), dem Jobcenter zur Verfügung gestellt werden.

Das Konzept hat zwingend folgende Aussagen zu enthalten:

- Angaben zur Person incl. berufliche Entwicklung/Lebenslauf
- Darlegung der fachlichen und kaufmännischen Kompetenz, falls diese nicht vorliegt, Nachweise, welche Dienstleistungen/ Steuerberater, Buchführung usw. genutzt werden
- Beschreibung des Arbeitszeitvolumens je Monat
- Kapital- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Im Falle unrentabler unternehmerischer Tätigkeit oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Festlegungen wird sich der Hilfebedürftige der Vermittlung wieder in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Ein Verstoß gegen die vereinbarten Festlegungen kann zu einer Absenkung der Regelleistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II führen (Senkung 30% nach §20 maßgebenden Regelleistung für die Dauer von jeweils 3 Monaten).



Anlage 4a

## Abprüfen der Tragfähigkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit

Internet: www.arbeitsagentur.de

1.

Anrede: Name: Straße: PLZ Ort: Kundennr.: BG-Nummer:

## Anforderung einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der selbständigen Erwerbstätigkeit

Kur	zbeschreibung	der selbständige	en Erwerbstätigkeit zur E	Erläuterung siehe Beiblatt.	
1.	Ich bin seit de	em	selbständig tätig.		
2.	Ich war bereit	s in der Vergang	enheit selbständig tätig.		O ja O nein
	Wenn ja: lı	n der Zeit vom: _	bis	·	
	li	n folgender Bran	che:	·	
	Warum wu	rde die Selbstän	digkeit aufgegeben?	(gff. Beiblatt verwenden)	
3.	Fachkundige	Stelle für die Ste	ellungnahme über die Tra	agfähigkeit der selbständigen Er	werbstätigkeit ist
	O Industrie	erkskammer e- und Handelsk ändische Kamm	ammer O	Fachverband Kreditinstitut	
4.	Als Grundlage sind beigefüg		nahme der fachkundige	n Stelle werden folgende Unterla	agen benötigt und
	Erläuter O Lebens O Kapital O Umsat: O Begrür O Begrür O Darleg	rung; Beschreibuslauf (einschliel bedarfs- und F z- und Rentabil ndung der Notw ndung der letzte ung der fachlic	inanzierungsplanung litätsvorschau *) vendigkeit en Geschäftsaufgabe hen und kaufmännisc	ens je Monat Befähigungsnachweis) *)	
	(Ort, Datum)		fachkundige Stelle	(Sichtvermerk, Träger d	er Grundsicherung)
Jobcen Bahnho 03046	schrift ter Cottbus ofstr. 10 Cottbus	<b>Telefon</b> 0355 619 2222	Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BLZ 76000000 Kto.Nr. 76001617 BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE5076000000007600161	Öffnungszeiten Mo 08:00-13:00 Di 08:00-13:00 / 14:00-16:00 Mi geschlossen Do 08:00-13:00 / 14:00-18:00 Fr 08:00-12:30	

## Träger und Ansprechpartner

Stand 03/2012

- Lotsendienste für Cottbus:
  - ⇒ IHK-Bildungszentrum Cottbus GmbH (Profiling, ACC´s):



- Lotsendienste f
  ür Spree Neiße:
  - ⇒ Centrum für Innovation und Technologie GmbH (CIT GmbH)



⇒ Lotsendienst für Migranten - iq consultgGmb

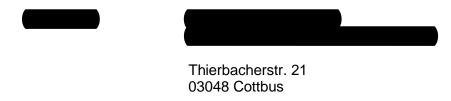


- → nach Terminvereinbarung persönliche Beratung auch in Cottbus möglich (IHK Cottbus), Assesments finden momentan meist in Lübben statt
- → Sprachen: deutsch, polnisch, russisch, vietnamesisch
- ⇒ "zukunft lausitz" die Gründerwerkstatt (für Jugendliche bis 27 Jahre)

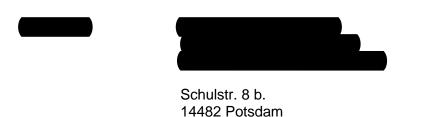


• BleibNet Brandenburg – Netzwerk zur Integration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen- Sóng Hóng e.V. - in Zusammenarbeit mit dem Lotsendienst für Migranten

⇒ für Cottbus:



⇒ für Potsdam:



- Kammern in Cottbus:
  - **⇒** IHK Cottbus



 Gründercoaching Deutschland - besondere Beratungsfördermöglichkeiten für Gründer aus der Arbeitslosigkeit



Die IHK Cottbus ist Regionalpartner für das "Gründercoaching Deutschland" im Kammerbezirk. Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Beginn der Selbstständigkeit können eine geförderte Beratung durch einen von der KfW für das Gründercoaching zugelassenen Berater erhalten. Hierzu verlang die KfW ab sofort sämtliche **Unterlagen im Original**. Dies betrifft den Antrag, die Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen, den Coachingvertrag, den Coachingbericht, die Rechnung des Beraters, den Zahlungsnachweis des Eigenanteils (Kontoauszug oder Kopie mit Bestätigung der Bank) und ggf. die Abtretungsvereinbarung. Nähere Informationen sind dem als Download auf der IHK-Homepage bereitgestellten IHK-Merkblatt zu entnehmen, in dem auch Links zu Antragsformularen und weiteren Informationen enthalten sind.

#### Ansprechpartner:

⇒ für Cottbus und SPN



weitere Ansprechpartner der IHK -Regional ->

- --
- HWK Cottbus:



- ggf. bei Fragen zu weiteren Fördermöglichkeiten Unternehmensförderung der Stadt Cottbus
  - ⇒ Stadtverwaltung Cottbus



⇒ Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH



Am Turm 14 03046 Cottbus

#### **Begriffshinweise Assessmentcenter (AC)**

In der Richtlinie werden oftmals AC1-3 angesprochen hierbei sind folgende inhaltliche Hinweise zu beachten:

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen

nach § 46 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) hier Abs. 1 Nr. 4 Heranführung an eine selbständige Tätigkeit sowie

nach § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen) hier Abs. 2 Förderung von durch geeigneten Dritten durchgeführten Maßnahmen der Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist.

- Entsprechende Maßnahmen für die Vorgründungsphase werden mit AC1 benannt. Hierbei handelt es sich weitgehend um Hilfen des Lotsendienstes und Coaching.
- Maßnahmen der Nachgründungsbetreuung sind mit AC2 benannt. Hierbei handelt es sich um Coachings, Maßnahmen der Kammern oder auch zertifizierte Maßnahmen bei Bildungsträgern.
- Ergänzende Maßnahmen sind wie bei AC2 bei einer laufenden Selbständigkeit, also nach Abschluss der Gründungszeit insbesondere um die Rentabilität zu steigern und die weiteren Unternehmensaussichten abzuwägen und zu verbessern und unter AC3 zu verstehen.

Welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, durch wen Sie durchgeführt werden und wer hierfür der Ansprechpartner/Träger ist, kann der Anlage 5 entnommen werden. Diese Anlage ist durch die AV-ST laufend zu aktualisieren.

#### Inhaltliche und methodische Schwerpunkte des AC1 (Vorgründungsphase):

Schwerpunkte des AC1 bilden die Person des Gründers / der Gründerin und die Gründungsidee.

Ausgehend davon ergeben sich eine Bestandsaufnahme, die Formulierung von Zielsetzungen und die Entwicklung konkreter Handlungsstrategien.

Neben der Erstellung von Selbsteinschätzungen der Teilnehmer werden Stärken-Schwächen-Profile (auch durch Fremdeinschätzung) erstellt.

Zuletzt wird mit dem potentiellen Existenzgründer eine individuelle Qualifizierungsstrategie mit konkretem Zeit- und Aktivitätenplan entwickelt.

Außerdem werden Kenntnisse im Bereich Kunden- und Auftragsakquise, kaufmännische Unternehmensführung und Bewältigung von Formalitäten vermittelt.

Im Falle der Vorlage eines Erfolg versprechenden Unternehmenskonzeptes beim persönlichen Ansprechpartner ist eine Förderung der Existenzgründung mit der Gewährung von Einstiegsgeld möglich.

Mit der Gewährung eines Einstiegsgeldes erfolgt die Entbindung von der Pflicht zumutbare Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen.

Der selbständige Hilfebedürftige stellt dem Jobcenter vierteljährlich unaufgefordert eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Auswertung seiner Tätigkeit zur Verfügung.

Eine Zuwiderhandlung des Hilfebedürftigen kann die sofortige Beendigung der Förderung zur Folge haben.

#### Textbaustein Eingliederungsvereinbarung (Punkt 2.4)

Im Falle der Vorlage eines Erfolg versprechenden Unternehmenskonzeptes beim Arbeitsvermittler ist eine Förderung der Existenzgründung mit der Gewährung von Einstiegsgeld möglich. Die Gewährung eines Einstiegsgeldes und die Entbindung von der Pflicht zumutbare Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen, verpflichten den Hilfebedürftigen größere Investitionsausgaben bzw. kostenintensive Vertragsabschlüsse zuvor mit dem Jobcenter abzustimmen.

Unter größeren Investitionsausgaben und kostenintensiven Vertragsabschlüssen werden jene verstanden, die 30 % des monatlichen Umsatzes, mindestens jedoch die Höhe von 1.000 EUR überschreiten.

Der selbständige Hilfebedürftige stellt dem Jobcenter vierteljährlich unaufgefordert eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Auswertung seiner Tätigkeit zur Verfügung.

Eine Zuwiderhandlung des Hilfebedürftigen kann die sofortige Beendigung der Förderung zur Folge haben.

#### Textbaustein EinV bei bestehenden Selbständigkeiten mit Leistungsbezug

Der Ratsuchende wird an allen Maßnahmen, die in der Nachgründungszeit durch das Jobcenter im Rahmen des Integrationsprozesses initiiert werden, teilnehmen. Hierzu kann insbesondere die Teilnahme an einem Assessment beim Lotsendienst im Verlaufe der selbständigen Tätigkeit gehören.

Für die Zeit der Existenzgründungs- und der Aufbauphase, bzw. die Zeit der bestehenden Selbständigkeit wird der Hilfebedürftige von der Verpflichtung, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen befreit. Die Entbindung von der Pflicht zumutbare Beschäftigungsverhältnisse aufzunehmen, verpflichten den Hilfebedürftigen, größere Investitionsausgaben bzw. kostenintensive Vertragsabschlüsse zuvor mit dem Jobcenter abzustimmen. Unter größeren Investitionsausgaben und kostenintensiven Vertragsabschlüssen werden jene verstanden, die 30 % des monatlichen Umsatzes, mindestens jedoch die Höhe von 1000 EUR überschreiten.

Der selbständige Hilfebedürftige wird dem Jobcenter vierteljährlich unaufgefordert eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Auswertung seiner Tätigkeit zur Verfügung stellen. Eine Zuwiderhandlung des Hilfebedürftigen kann die sofortige Beendigung der Förderung zur Folge haben bzw. auch zu einer Sanktion (Absenkung der Regelleistung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 b SGB II) führen.

Im Falle andauernder unrentabler unternehmerischer Tätigkeit oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Festlegungen wird sich der Ratsuchende der Vermittlung wieder in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Des Weiteren erklärt sich der Selbständige damit einverstanden, dass Ergebnisse der Vorsprachen bei Dritten, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit stehen (insbes. beim Lotsendienst oder den Coaches), des Jobcenters zur Verfügung gestellt werden.

#### Textbaustein Einladung des Selbständigen zum Beratungsgespräch (Punkt 4.1)

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Ihre selbständige Tätigkeit Sie nicht von Ihrer Meldepflicht befreit. Es ist Ihnen als Hilfeempfänger darüber hinaus auch zuzumuten, Ihre Tätigkeit für die Dauer des Gesprächs zu unterbrechen.

Bitte bringen Sie eine schriftliche Auswertung Ihrer Aktivitäten zum Ausbau der selbständigen Tätigkeit hinsichtlich der Betriebsentwicklung (positiv/negativ) der vergangenen 3 Monate mit kurzer Begründung mit.

Im Falle der Verhinderung legen Sie einen Nachweis zum Nichterscheinen zur Prüfung zum Vorliegen eines wichtigen Grundes vor (z.B. Auftragsbestätigung, Terminübersicht usw.).



Ergänzende Angaben zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II)

Name
Vorname
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!
1. Selbständigkeit:
a) Ich beabsichtige ab dem eine hauptberufliche selbständige / freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen.
b) Ich bin seit dem hauptberuflich selbständig / freiberufliche tätig.
2. Ich beantrage ein Darlehen in Höhe von€für:
3. Vorrangig zu beantragende Fördermittel öffentlicher Institutionen:
Ich habe Fördermittel der KfW Bankengruppe beantragt und ein Bescheid über
meinen Antrag liegt bereits vor. (Bescheid in Kopiel beifügen) ja nein
(Anschrift: KfW Bankengruppe, Beratungszentrum Berlin, Behrentstraße 31, 10117 Berlin)
4. Sonstige mögliche Fördermittel anderer öffentlicher oder privater Institutionen:
4. Sonstige mogliche Fordermittel anderer offentilicher oder privater mstitutionen.
Ich habe Fördermittel sonstiger öffentlicher / privater Institutionen beantragt. ja nein
Ein Bescheid über meinen Antrag liegt bereits vor. (Nachweis / Bescheid beifügen)
Word because für welche Färdermittel wurde sie Autre er erstellte er
Wenn beantragt, für welche Fördermittel wurde ein Antrag gestellt? (Bezeichnung)

5. Verbindlichkeiten:	
a) Haben Sie Verbindlichkeiten Dritten gegenüber?	ja nein
Wenn ja, bitte die Höhe der Gesamtverbindlichkeit angeben:€	
b) Haben Sie dem Jobcenter Cottbus, sonstigen Jobcentern oder oder Arbeitsagenturen gegenüber Verbindlichkeiten? (Kopie beifügen)	ja nein
Wenn ja, bitte die Höhe der Gesamtverbindlichkeit angeben:€	
Anzahl der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen:     Hinweis: Diese Angaben sind freiwillig	
a) mit einem Lebensalter von unter 16 Jahren: (ggf. Name, Vorname, Geb.datum ein	ntragen)
b) mit einem Lebensalter von mindestens 55 Jahren (ggf. Name, Vorname, Geb.da	atum eintragen)
c) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50: (ggf. Name, Vorname, Geb.datum eintragen / Kopie Bescheid beifügen)	
d) die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit mindestens Pflegestufe II haben: (ggf. Name, Vorname, Geb.datum eintragen / Kopie Bescheid beifügen)	

7. Tilgung des Darlehens:							
Es ist möglich, eine tilgungsfreie Zeit von bis zu drei Monaten (ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens) in Anspruch zu nehmen.							
a) Möchten Sie diese Mög	lichkeit in Anspruch nehm	en?	ja nein				
	e die Anzahl der tilgungsfr lehens kann somit ab dem						
•	Sesamtumstände (z.B. Dar Bedarfsgemeinschaft) kar onatlichen Raten getilgt we	nn das Darlehen in bis zu	ı				
•	lgung des Darlehens in Hö Filgungsrate beträgt somit		monatliche				
8. Ich bitte die Überweisung des Darlehens auf folgendes Bankkonto mit folgenden Verbindungsdaten:							
Bankleitzahl	Kontonummer	Kreditinstitut					
(Ort, Datum)	Unterschrift Antragsteller	bei Minderjährigen Unters des gesetzlichen Vertrete					
		dos gesterionen ventete					
Die Richtigkeit der Änderungen	/ Ergänzungen zu Nummer(n) _	wird bestätigt					
		(Unter	schrift Antragsteller)				

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Darlehen gem. §16 c Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II )

#### Zur Prüfung des Darlehens / Zuschusses einzureichende Unterlagen:

- Bescheid KfW-Bank (Kopie)
- vollständiges und aktuelles Unternehmenskonzept mit vollständiger Umsatz- und Rentabilitätsvorschau der nächsten 3 Jahre monatlich aufgelistet
- Tragfähigkeitsbescheinigung
- schriftliche Darlegung der fehlenden Eigenleistungsfähigkeit
- ausführliche und nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit der Anschaffung
- Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- nachvollziehbare Darstellung, dass mit Erhalt des Darlehens / Zuschusses die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum überwunden wird

#### Förderausschlussgründe:

 das Unternehmenskonzept lässt in seiner Gesamtheit nicht erkennen, dass auch mit Gewährung des Darlehens/Zuschusses die Hilfebedürftigkeit in einem angemessenen Zeitraum dauerhaft überwunden wird

# Förderfähige Sachleistungen nach § 16c SGB II (keine abschließende Aufzählung)

Gefördert werden können u.a. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig sind.

Förderfähige Arbeitsmittel sind gewerbliche und technische Arbeitsgeräte sowie notwendige Sicherheitsbekleidung und -ausrüstung.

Förderfähige Werbemittel sind die Erstellung/Herstellung von Visitenkarten, Briefkopfbögen, Werbeflyern und-postern sowie Anzeigen, Internetportalen und -seiten.

**Nicht förderfähig** sind Computerhardware und -software, Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmgeräte/-technik, Telekommunikationsgeräte/-technik, Kraftfahrzeuge jeglicher Bauart, Kraftfahrzeugteile und Kraftfahrzeugzubehör, Haushaltsartikel und Waren des täglichen Bedarfs, wenn Sie nicht berufstypisch und zwingende Voraussetzung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit sind.

Artikel mit einem Einzelwert von unter 50,00€ sind grundsätzlich nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Die Arbeitsmittel sind zu inventarisieren und auf Verlangen des Jobcenters (ggf. im Rahmen einer Außenprüfung) vorzuweisen.

Die entstandenen Kosten sind per Rechnung nachzuweisen, auf der der Antragsteller bzw. das neu gegründete Unternehmen als Käufer ausgewiesen ist/sind.

Der Antragsteller ist verpflichtet, im Vorfeld einen geeigneten Preisvergleich durchzuführen und jeweils das günstigste bzw. wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

Grundsätzlich ist der Preisvergleich bei Antragstellung nachvollziehbar darzustellen.

#### "Bonus-Regelung" bei der Rückzahlung des Darlehens

Wird die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers innerhalb von 6 Monaten - gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an - beendet, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Ist nach weiteren 6 Monaten keine neue Hilfebedürftigkeit eingetreten, kann auf die Zahlung der Restschuld verzichtet werden. Diese Restschuld des Darlehens wird als Zuschuss umgewandelt.

#### Hinweis zur Anrechnung des Darlehens

Ein gezahltes Darlehen bzw. ein Zuschuss führt nicht zur Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II.

### <u>Entscheidungshilfe – nicht zum Aushändigen an den</u> <u>Bürger</u>

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Darlehen gem. §16 c Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II )

#### **Umfang der Leistungen**

Die Leistungen sind auf ein **Darlehen** von **maximal** ...... **EUR** begrenzt. Ein Teil des Darlehens kann unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft als Zuschuss gezahlt werden. Folgender Personenkreis innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft ermöglicht eine anteilige Gewährung des Darlehens als Zuschuss:

- Kinder im Alter unter 16 Jahren
- Ältere in einem Alter ab 55 Jahren
- pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe II oder III
- schwerbehinderte Personen (GdB 50 und höher)

Sobald **ein** Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft zum o.a. Personenkreis zählt, soll **25 Prozent** des Darlehens als Zuschuss gewährt werden. Für **jedes weitere** Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft, das zum o.a. Personenkreis zählt, erhöht sich der Zuschuss um weitere **15 Prozentpunkte**. Die <u>maximale</u> Zuschusshöhe ist auf **70 Prozent begrenzt**.

#### Beispiele:

#### Bedarfsgemeinschaft 1:

- Antragsteller, verheiratet, 1 Kind unter 16 Jahre
- Antrag auf Mittel i.H. v. 2.000,00€
- bewilligt werden: Darlehen i. H. v. 1.500,00€, Zuschuss i.H.v.500,00€ (= 25%)

#### Bedarfsgemeinschaft 2:

- Antragsteller, verheiratet, selbst GdB 70, 2 Kinder unter 16 Jahren
- Antrag auf Mittel i. H. v. 2.000,00€
- bewilligt werden: Darlehen i. H. v. 900,00€, Zuschuss i.H.v.1.100,00€ (= 55%)

#### Entscheidung zum Antrag auf Darlehen vom ...... (gem.§16c SGB II)

1.	Die Entscheidung dem Grunde nach wurde von der AV getroffen Eintrag Kundenhistorie "Beratung Darlehen für Selbständige" vom	ja		nein	
2.	Antragsteller gehört zum förderfähigen Personenkreis (falls "nein" ist der Antrag al	ozuleł ja	nnen)	nein	
	Der Antrag wurde rechtzeitig gestellt (vor der dafür vorgesehenen tatsächlichen Investition bzw. zur Vermeidung unbilliger Härte wird die verspätete Antragstellung	n)			
	zugelassen §37 SGB II (falls "nein" ist der Antrag abzulehnen)	ja		nein	

	Uberschreitet die beantragte Darlehenshöhe den förderfähigen Höchstbetra i. H. v (falls "ja" ist der Antrag abzulehnen)	ig ja 🌅	nein	
5.	Gehört die beabsichtigte Verwendung des Darlehens zum förderfähigen Kre	eis		
(	der Arbeitsmittel/Werbemittel? (falls "nein" ist der Antrag abzulehnen)	ja	nein	
	Liegt ein Ablehnungsbescheid für vorrangig beantragte Fördermittel öffentlic Institutionen (KfW-Bankengruppe) vor? (falls "nein" ist der Antrag abzulehnen)	cher ja	nein	
	institutionen (Kivv-Bankengruppe) voi : (raiis nein ist der Antrag abzulennen)	ja	Helli	
	Liegt ein Bewilligungsbescheid/ -bescheinigung für sonstige beantragte Fördermittel anderer öffentlicher oder privater Institutionen vor?			
(	(falls "ja" ist der Antrag abzulehnen)	ja	nein	
	Hat der Antragsteller oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weite Verbindlichkeiten gegenüber einem Jobcenter oder einer AA?	ere		
	(falls "ja" ist der Antrag abzulehnen)	ja	nein	
	Hat der Antragsteller oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weite Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die den Betrag von 1.000,00€	ere		
ı	übersteigen? (falls "ja" ist der Antrag abzulehnen)	ja	nein	
(	Lässt das Unternehmenskonzept in seiner Gesamtheit erkennen, dass dur die Gewährung des Darlehens/Zuschusses die Hilfebedürftigkeit in einem	ch		
	angemessenen Zeitraum dauerhaft überwunden wird? (falls "nein" ist der Antrag abzulehnen)	ja 🔃	nein	
11.	Sind die vom Antragsteller zur Prüfung des Antrages eingereichten			
	Unterlagen vollständig? (falls "nein" ist der Antrag abzulehnen)	ja	nein	
12	a) Hat der Antragsteller zuschussfähige BG-Mitglieder angegeben)	ја	nein	
	b) Falls, ja, gehören die vom Antragsteller angegebenen Mitglieder der BG			
	a) alle zum zuschussfähigen Kreis?	ja	nein	
	b) teilweise zum zuschussfähigen Kreis?			
	(Begründung angeben, Zuschusshöhe anpassen)	ja	nein	
	c) nicht zum zuschussfähigen Kreis?			
	(Begründung angeben, Zuschuss ist abzulehnen)	ja	nein	
13	Ist die vom Antragsteller gewünschte Anzahl der Raten (max. 24 Monate) Tilgung des Darlehens unter Würdigung der Gesamtumstände (z.B.Darlehen, Rentabilitätsprognose, Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft angemessen?	ens-		
	(Begründung angeben, Anzahl der Tilgungsraten ist anzupassen?)	ja	nein	
14	Die beantragte Darlehenshöhe ist unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen Verwendung und der sonst. Umstände (Geschäftsvolumen,	ı		

Standort, Geschäftstätigkeit, Branche) angemessen und notwendig.

Eintrag Kundenhistorie "Entscheidung Darlehen/Zuschuss §16c SGB II)	ja	nein	
15. a) Das Darlehen ist vollständig in der beantragten Höhe mit€ zu bewilligen.	ja 🗌	nein	
Davon sind % als Zuschuss zu gewähren	ја 🗌	nein	
Die Summe des Zuschusses beträgt somit€			
Die zurück zu zahlende Darlehenssumme beträgt somit €			
b) Das beantragte Darlehen ist teilweise mit€ zu bewilligen, weil	ја	nein	
Davon sind % als Zuschuss zu gewähren.	ја 🗌	nein	
Die Summe des Zuschusses beträgt somit €			
Die zurück zu zahlende Darlehenssumme beträgt somit €	• •		
c) Das beantragte Darlehen ist abzulehnen, weil (Begründung angeben)	ја	nein	
Im Auftrag			
Datum/Unterschrift Org-Zeichen	/		



# Zusatzblatt zum Antrag bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

BG-Nr.:	
Name: _	
Kd.Nr.:	
Seite 1	ist in Kopie an den Vermittler weiterzureichen
1.	Allgemeines
a)	Welches Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist selbstständig tätig?
	Name, Vorname, GebDatum, Kundennummer
<b>b</b> )	Seit wann wird die selbstständige Tätigkeit ausgeübt?
c)	In welchem zeitlichen Umfang wird die Tätigkeit ausgeübt? Handelt es sich um eine hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder um eine nebenberufliche Tätigkeit?
	Vollzeit Zeitaufwand h/ Woche bzwTage/ Monat
d)	Welche Art von Selbstständigkeit liegt vor?  Firmenname und Betriebsnummer / Steuernummer:  Freiberufler  Gewerbebetrieb  Land- und Forstwirtschaft
e)	Was ist Gegenstand des Gewerbes bzw. welcher Beruf wird freiberuflich ausgeübt?  Bitte Gewerbeanmeldung beifügen/nachreichen WV:
f)	Werden Arbeitnehmer beschäftigt?
	Ja, Anzahl (Angabe ist freiwillig) Nein
g)	Wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden: - werden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beschäftigt?  Ja- Name, Geb.datum, Kundennummer:
	- wöchentliche Arbeitszeit: - Zusatzblatt 2.2 beifügen/ nachreichen WV:  Nein



#### 2. Einkommensfeststellung:

a)	Einkommensnachweise
F	olgende Unterlagen sind zwingend vorzulegen/ abzufordern:

- 1. als Nachweis von bereits (endgültig) abgeschlossenen Wirtschaftsjahren
- letzter erteilter Einkommenssteuerbescheid (jährlich im Jobcenter, nach Erhalt, vorzulegen)
- letzte Einkommenssteuererklärung (insbesondere Anlagen GSE und EÜR sowie L bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft)
- letzte endgültige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. letzte endgültige Einnahmen- Überschussrechnung (BWA + Summen- und Saldenliste/ SuSa-Liste)
- 2. als Nachweis über das aktuelle Einkommen:

Ja - Bescheid beifügen

Nein

- vorläufige Gewinnermittlung
   (z. B. BWA/Einnahmen-/Ausgabenrechnung + SuSa-Liste)
- Selbsteinschätzung/ Prognose (Zusatzblatt 2.1. oder entsprechende schriftliche Erklärung) um bereits erkennbare außerordentliche Veränderungen zu berücksichtigen oder bei Neugründungen zwischen Gründungsphase und Konsolidierungsphase trennen zu können.

b) Wird die Wohnung betrieblich genutzt?
Ja, Größe des Arbeitszimmers qm  Nein, wird die Betriebsstätte gemietet  Ja- Kopie des Mietvertrages und ggf. d. Mietanpassungen nachreichen  WV:  Nein – Anschrift der Betriebsstätte
- geeigneter Nachweis über das Eigentumsverhältnis bitte nachreichen WV:
c) Wird ein Privat-KfZ betrieblich genutzt?
Ja, zu von Hundert, Kennzeichen: Nein
d) Werden Fördermittel von der Agentur für Arbeit/ARGE?



# 3. Rentenversicherung

Datum:

<ul> <li>Wurde durch den Träger der Rentenversicherung (RV) bereits eine Entscheidung über das Vorliegen der RV-Versicherungspflicht aufgrund der Ausübung der selb- ständigen Tätigkeit getroffen?</li> </ul>
ja nein Sachverhalt wird durch den Rententräger bereits geprüft, ist aber noch nicht
abgeschlossen  Die Prüfung des RV-Status wurde noch nicht beantragt.
- Wenn ja:
Bescheid über die Versicherungspflicht bzw. Befreiung hiervon bitte vorlegen
Nachweis der aktuellen Beitragshöhen bitte vorlegen
- Wenn nein:
Bescheid hierüber bitte vorlegen
- Wenn Vorgang sich noch in Prüfung bei RV-Träger befindet:
Bitte Aktenzeichen und wenn möglich Ansprechpartner des RV-Trägers angeben:
- Wenn noch kein Statusfeststellungsantrag gestellt wurde:
Bitte entsprechende Antragstellung beim Rentenversicherungsträger nachholen:  Termin bis zum:
<ul> <li>Liegt eine RV-Mitgliedschaft in einer berufsständigen Versorgungs- einrichtung oder in der Künstlersozialversicherung vor?</li> </ul>
nein
ja; dann Nachweis der Versorgungseinrichtung über Mitgliedschaft und Beitragshöhe und den Befreiungsbescheid des RV-Trägers vorlegen
Unterschrift:



#### Auszug Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

#### § 2 SGB VI Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

- 1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- 2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- 3. Hebammen und Entbindungspfleger,
- 4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
- 5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des **Künstlersozialversicherung**sgesetzes,
- 6. Hausgewerbetreibende,
- 7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
- 8. Gewerbetreibende, die in die **Handwerksrolle** eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- 9. Personen, die
  - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig **keinen** versicherungspflichtigen **Arbeitnehmer** beschäftigen **und**
  - b) auf Dauer und im Wesentlichen **nur für einen Auftraggeber** tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,
- 10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungs-pflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

- 1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
- 2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
- 3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

#### § 5 SGB VI Versicherungsfreiheit

- (1) ....
- (2) Versicherungsfrei sind Personen, die
- 1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
- 2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) oder
- 3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig



Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind. erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen.

#### § 6 SGB VI Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
- 1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
- 2. .....

#### Inhaltliche und methodische Schwerpunkte des AC3 (bei laufender Selbständigkeit):

Das AC 3 ist für die Zielgruppe der Selbständigen im Leistungsbezug ALG2 konzipiert. Zielstellung des AC 3 ist die Aufarbeitung der bisherigen Aktivitäten und der realisierten Ergebnisse mittels eines individuellen Teilnehmerinterviews. Darauf aufbauend sollen Möglichkeiten der Unternehmensfortentwicklung in inhaltlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht identifiziert werden. Die zur Fortentwicklung erforderlichen Kenntnisse der Unternehmensführung sollen vermittelt werden. Abschließend sollen individuelle Auswertungsgespräche stattfinden, in denen das Fortführungskonzept der kommenden 6 bis 12 Monate entwickelt wird. Es soll weiterhin eine Einschätzung des Unternehmens und der unternehmerischen Potenziale vorgenommen werden. Eine Ergebniszusammenfassung und Prognose wird in Schriftform erfolgen, hier sind sowohl verbale Formulierungen als auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen erforderlich.

Das AC 3 umfasst 5 Tage, wobei sich der Ablauf wie folgt gliedern könnte:

Tag 1: Individuelles Gespräch mit folgenden Schwerpunkten:

- Inhalt und aktueller Stand der Selbständigkeit
- Ergebnisse der letzten Jahre
- Persönliche Zielsetzung zum Seminar

Tag 2: Seminar/Workshop zum Thema "Kundengewinnung"

- Auswertung bisheriger Aktivitäten
- Erarbeitung von Ideen zur Kundengewinnung
- Vorbereitung von Kundengesprächen

Tag 3: Seminar zum Thema "Betriebswirtschaft"

- Auswertung betriebswirtschaftlicher und Buchhalterischer Unterlagen
- Wesentliche Kennzahlen der Unternehmensführung
- Preiskalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplanung)

Tag 4: Workshop zum Thema "unternehmerische Ziele"

- Welche Ziele kann ich für meine selbständige Tätigkeit entwickeln?
- Welche Mittel benötige ich, diese Ziele zu erreichen?
- Wie sieht ein auf 6 bis 12 Monate gerichteter Arbeitsplan aus?

Tag 5: Individuelle Auswertungsgespräche mit jedem Teilnehmer zu folgenden Schwerpunkten:

- Konkretisierung der Arbeitspläne
- Zusammenfassung der Seminarergebnisse und Erstellung der Unternehmensprognose

## **BASISINFORMATION** (Angaben sind nur auf freiwilliger Basis zu machen)

<u>UN</u>	<u>TERNEHMER</u>				
Nar	me, Vorname :				
Ans	schrift :				
Kdl	Nr / BG-Nr :				
<u>UN</u>	<u>TERNEHMEN</u>				
Red Bes	nn gegründet : chtsform : sitzverhältnisse : genstand :				
Bis	herige Entwicklung der	letzten 3 Jahre			
		1000	1000	1000	7
	Mitarbeiteranzahl	200_	200_	200_	_
	Umsatz				-
	Gewinn				
	Kreditbelastung				
	Forderungsausfälle				
(Aı	ngaben in T € oder % )				
Wie	e zufrieden bin ich mit m	neiner derzeitigen Si	tuation?		
zufrieden es geht so bereitet mir Sorgen					
Bin ich der festen Überzeugung, dass mein Unternehmen erfolgreich sein bzw. werden kann?					
	natürlich	derzeit nicht sc	) eho	er nicht	

Woran könnte es liegen, dass ich noch nicht so erfolgreich bin?

Welche Kosten bilden in meinem Unternehmen die drei größten Positionen? (z. B. Miete)	
1.	
2.	
3.	
Konnte ich die letzte Frage sofort beantworten (oder musste ich in meinen Unterlagen nachsehen)?	
ja, habe nachgesehen nein, das habe ich im Kopf	
Sind die Werte meiner Meinung nach angemessen, und wie komme ich zu dieser Schlussfolgerung? (habe Vergleichsangebote, beruhen auf einer Vorgabe o. ä.)	
1.	
2.	
3.	
In welcher Höhe bewegen sich derzeit meine Forderungen?T €  In welcher Höhe bewegen sich derzeit meine Verbindlichkeiten?T €	
Wie hoch ist mein durchschnittlicher Umsatz im Monat / oder im Jahr? T € im Monat T € im Jahr	
Wie hoch sind die durchschnittlichen Umsatzwerte in meiner Branche? T € im Monat T € im Jahr weiß ich nicht	
Welches Angebot (Stück, stündlicher Aufwand o. ä.) bringt für mich den größten Umsatz?	
Wie hoch ist der Gewinn an diesem Angebot (in % <i>oder</i> € pro Stunde/Stück)?	
Wie sieht meine Kalkulation dazu aus?	

	=_	€	hat	oe das eher geschät	zt
Hatte ich mit den ersten Fragen große Schwierigkeiten (weil der Umgang mit Zahlen für mich noch nicht so geläufig ist)?					
nein, kein Problem	nein, aber i	ch würde gern	ja bes	ser Bescheid wisser	1
Wie oft nehme ich einen	Steuerberater	in Anspruch?			
monatlich	jährlich	. gar nicht .		nmt alle Abrechnung d Kalkulationsarbeite	
Wie viele Kunden habe i	ch derzeit?				
Wie viele Kunden müsst um von meinem Unterne					
Was habe ich bisher unt	ernommen, um	ı Kunden zu g	ewinnen? (a	lle Werbemaßnahm	en)
Ist mir eigentlich bewusst, welche dieser Maßnahmen den größten Nutzen erbracht hat?					
muss ich mir r	noch ansehen	ich de	nke schon	ja	
Wenn ja, welche?					
Welche Möglichkeiten fallen mir außerdem zur Kundengewinnung ein, und wie könnte ich sie realisieren?					
Welche Kosten kalkulier	e ich dafür ein?	?€			

Wie versuche ich, säumige Kunden zur Zahlung zu bewegen?

Ist das konseque	ent genug?			
ja, es l	oringt optimalen Erfolg	ich sollte noch einmal darüber nachdenken		
wüsste	e gern eine bessere Methode			
Hat mein Unternehmen ein einheitliches Erscheinungsbild? (zueinander passende Geschäftspapiere, Logo, Homepage, Außenwerbung)				
ja	verbesserungswürdig	g ist sicherlich		
Auf welches Ang	ebot habe ich mich bisher sp	ezialisiert?		
Welche Art von h	Kunden will ich damit erreiche	en? (z.B. Alter, Umkreis, finanzkräftig)		
Wohin geht der T daraus?	Γrend in meiner Branche, und	l welche Schlussfolgerungen ziehe ich		
Welche Angebot	e könnte man in meiner Bran	che evtl. zusätzlich unterbreiten?		
	ann ich mir für mein Unterneh en? (Gibt es evtl. Investitionsb	men vorstellen, und wie würde ich mich bedarf?)		
Würde es für mic zu müssen?	ch eine große Überwindung b	edeuten, mein Geschäft umkrempeln		
kein P	roblem ist schon nich	t so einfach möchte ich gar nicht		
Schiebe ich Ents	cheidungen insgesamt lieber	eine Weile vor mir her?		
ja, fällt	mir immer schwer	nein, bin da recht schnell und risikobereit		

Wer und wo ist meine Konkurrenz?				
1.				
2.				
3.				
Bietet einer von diesen etwas Besonderes an? Wenn ja, was?				
Stört mich die Existenz dieser Konkur	rrenzgeschäfte?			
kann damit leben ist do	kann damit leben ist doch positiv wäre einfacher ohne sie			
Was mache ich anders als meine Kor	nkurrenten?			
Wie halte ich mich fachlich auf dem n	euesten Stand?			
Fachliteratur .	Schulungen	anderes, z. B.		
Reicht das aus, um immer mitreden zu können?				
ja, völlig meister	ns kann öfter nicht a	ausreichend erklären		
Könnte ich eine Auffrischung oder Erweiterung meiner fachlichen Kenntnisse gebrauchen?				
ja, würde mir sicher helfen	nein, ist be	stimmt nicht nötig		
Wie sieht es mit den fachlichen Fähigkeiten meiner Mitarbeiter aus?				
ausreichend	eine Qualifikation wäre sid	cher gut		
könnte noch einen Fachmann/-frau gebrauchen	benötige keine Mitarbeiter			

Habe ich manchmal Schwierigkeiten, die Kunden von meinem Angebot zu überzeugen?			
ja, ich mach es mir recht schwer kommt vor nein, klappt gut			
Wenn ja, woran wird es wohl liegen?			
kann im Preis nicht mithalten Angebot nicht ausreichend			
bin nicht der geborene Redner anderes, z. B.			
Wie reagiere ich, wenn ein Kunde kommt, um eine Reklamation auszusprechen?			
solche Typen kann ich überhaupt nicht leiden, bin nicht so schnell gewillt, ihm Recht zu geben, diskutiere das erst einmal aus			
er hat ja Recht, aber ich ärgere mich und kann das schlecht unterdrücken			
Kunde hat für mich immer erst einmal Recht, und wenn ich die Reklamation ordentlich erledige, wird er trotzdem wieder bei mir einkaufen			
Wenn jemand an mir herum kritisiert möchte ich am liebsten			
das Gespräch sofort beenden			
meinem Kritiker Recht geben, damit Frieden herrscht			
die Kritik gleich zu akzeptieren fällt mir zwar schwer, aber später denke ich bestimmt darüber nach			
kann ich recht gut wegstecken, denke darüber nach			
Was hat mir in letzter Zeit besondere Schwierigkeiten bereitet?			
Welche Änderungen möchte ich <i>möglichst schnell</i> vornehmen?			
Wie stelle ich mir das vor?			

Wie lange wird es meiner Meinung nach dauern, bis sich erste oder wieder Erfolge einstellen?

Wie lange werde ic Gewerbe aufgebe?	•	triebsergebnis hinnehmen, bevor ich mein			
3 Monate	e 6 Monate	ich habe nicht vor das Gewerbe aufzugeben			
Schaue ich mich trotz meiner Selbständigkeit auf dem Arbeitsmarkt um und warte nur auf ein passendes Angebot?					
ja	nein	habe ich noch nicht drüber nachgedacht			
Könnte ich meine Selbständigkeit auch zugunsten einer Festanstellung nebenberuflich weiterführen?					
ja	nein	ist eine Überlegung wert			
Datum, Unterschrif	t:				

# Feststellung der Gründereignung

SP III – SP II 3/PD



Arbeitshilfe für Vermittlungsfachkräfte mit Angeboten des Psychologischen Dienstes



# **Impressum**

Feststellung der Gründereignung – Arbeitshilfe für Vermittlungsfachkräfte mit Angeboten des Psychologischen Dienstes, Oktober 2011

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

Redaktion: Produktentwicklung Arbeitslosenversicherung (SP III) und Psychologischer Dienst (SP II 3/PD) der Bundesagen-

tur für Arbeit, Nürnberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Arbeitshilfe ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Eine Weitergabe einzelner Ausgaben an Außenstehende erfolgt nur durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

# **INHALT**

Einleitung	4
Tabelle "Fragestellungen zur Eignungsklärung"  Beitrag des Psychologischen Dienstes Ihrer Agentur für Arbeit zur Unterstützung bei der Feststellung der Gründereignung  Das Angebot Mögliche Anlässe Die Dienstleistungen  - K 3 Leistungsorientierung – Begutachtung der Leistungsorientierung – K 4 Assessment Center – Assessment Center zur Erfassung sozial-kommunikativer Kompetenzen  - Psychologische Begutachtung  Beratende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden – Psychologische Beratung  Standardisierte Dienstleistungen – Deutsch-Test	6
Beitrag des Psychologischen Dienstes Ihrer Agentur für Arbeit	40
zur Onterstutzung bei der Feststellung der Grundereignung	13
Das Angebot	13
Mögliche Anlässe	13
zur Unterstützung bei der Feststellung der Gründereignung  Das Angebot Mögliche Anlässe Die Dienstleistungen  Begutachtende Dienstleistungen  K 3 Leistungsorientierung – Begutachtung der Leistungsorientierung  K 4 Assessment Center – Assessment Center zur Erfassung sozial-kommunikativer Kompetenzen  Psychologische Begutachtung  Beratende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden  Psychologische Beratung  Standardisierte Dienstleistungen  Deutsch-Test	14
Begutachtende Dienstleistungen	
- K 3 Leistungsorientierung – Begutachtung der Leistungsorientierung	15
sozial-kommunikativer Kompetenzen	16
- Psychologische Begutachtung	17
Beratende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden	
- Psychologische Beratung	18
Standardisierte Dienstleistungen	
- Deutsch-Test	19
Das Angebot des PD im Überblick	20

#### **EINLEITUNG**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wird der Gründungszuschuss neu justiert, indem er von einer teilweisen Pflicht- in eine vollständige Ermessensleistung umgewandelt wird (§ 57 (1) SGB III):

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, <u>können</u> zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss <u>erhalten</u>.

Mit der Umwandlung in eine Ermessensleistung kommt der Entscheidung der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft über die Eignung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu: Während bei der Prüfung der Tragfähigkeit das Gründungsprojekt als solches bewertet wird, steht bei der Klärung der Frage nach der Eignung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit die Person der Gründerin oder des Gründers, d. h. ihre oder seine persönlichen Voraussetzungen und überfachlichen Kompetenzen (Soft Skills), im Mittelpunkt.

Die Gesamtbewertung zur Feststellung der Eignung für eine Existenzgründung trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Bestehen begründete Zweifel an der Eignung und können diese nicht nachvollziehbar beseitigt werden, führen diese zur Ablehnung des Antrags auf Gründungszuschuss. Die Gründe für eine Ablehnung sind im Beratungsvermerk konkret zu dokumentieren.

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Sie als Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie soll Sie dabei unterstützen, die Eignung der Kundin oder des Kunden für eine selbständige Tätigkeit festzustellen. Die auf den Seiten 6 - 12 folgende Tabelle enthält mögliche Fragestellungen, die es im Hinblick auf die Bewertung der Eignung zu klären gilt. Die Fragen orientieren sich vor allem an der Stärken- und Potenzialanalyse im Rahmen des 4-Phasenmodells.

Der Tabelle können auch Hinweise auf erfolgskritische Rahmenbedingungen, die die Realisierung einer selbständigen Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen können (vgl. Nr. 8 "Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf eine selbständige Tätigkeit"), entnommen werden. Diese beziehen sich nicht auf die im Gesetzestext erwähnten Fähigkeiten und Kenntnisse. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs sollten diese jedoch im Bedarfsfall mit der Kundin oder dem Kunden erörtert werden.

Die Tabelle ist nicht abschließend und kann im Einzelfall und bei Bedarf um weitere Fragen ergänzt werden.

Kann die Frage der Eignung für eine selbständige Tätigkeit im Verlauf des Gesprächs nicht zweifelsfrei geklärt werden, stehen unter anderem die Fachdienste (Psychologischer Dienst, Ärztlicher Dienst) in den Agenturen für Arbeit vor Ort zur Verfügung (siehe auch HEGA 09/11 - 11 - Praxisleitfaden zur Einschaltung der Fachdienste). Diese können Sie bei der Klärung der persönlichen Voraussetzungen einer Kundin oder eines Kunden für eine Existenzgründung unterstützen. Die Tabelle "Fragestellungen zur Eignungsklärung" benennt in der letzten Spalte die entsprechenden Angebote des Ärztlichen Dienstes (ÄD) und des Psychologischen Dienstes (PD). Eine ausführliche Erläuterung der Ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen des PD finden Sie ab Seite 13.

<u>WICHTIGER HINWEIS:</u> Die im Zusammenhang mit der Arbeitshilfe Kriterienkatalog für das rechtskreisübergreifende Profiling ergangenen Hinweise zur Erhebung, Dokumentation und Weitergabe von Daten sind in gleichem Maße bei der Eignungsprüfung für eine selbständige Tätigkeit zu beachten!

# TABELLE "FRAGESTELLUNGEN ZUR EIGNUNGSKLÄRUNG"

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
1.	Qualifikation	Liegen die für die angestrebte selbständige Tätigkeit erforder- lichen Qualifikationen vor?	Arbeitszeugnisse, Diplome und Bescheinigungen über erworbene Qualifikationen	Rücksprache mit Kammern
		Konnte die Kundin/der Kunde in seinem bisherigen Berufsleben die für die angestrebte selbständige Tätigkeit erforderliche <b>Berufserfahrung</b> sammeln? Dient die bisher erworbene Berufserfahrung der Ausübung der geplanten selbständigen Tätigkeit?	Lebenslauf, Arbeitszeug- nisse, Schilderungen der Kundin/des Kunden im Be- ratungsgespräch, VV- Rückläufe	Thematisieren im Beratungsgespräch
		Verfügt die Kundin/der Kunde über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für die angestrebte selbständige Tätigkeit?	Beratungsgesprächsver- lauf, vorgelegte schriftliche Unterlagen (z.B. Bewer- bungsschreiben), vorge- legtes Arbeitspaket, sons- tiger Schriftverkehr mit der Kundin/dem Kunden (auch E-Mails, gemeinsamer Bewerberaccount), ggf. Arbeitszeugnisse	PD-Dienstleistung "Deutsch-Test"
2.	Gesundheitliche Leistungsfähigkeit	Liegt die gesundheitliche Eignung der Kundin/des Kunden für die angestrebte selbständige Tätigkeit vor?	Hinweise der Kundin/des Kunden während des Beratungsgesprächs, vorgelegte und erwähnte ärztliche Gutachten und ärztliche Befundunterlagen, Arbeitszeugnisse, bisherige Einschränkungen bei der Arbeitszeit aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen	ÄD- Dienstleistungen "Sozialmedizinische Begutachtung und Beratung"

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
3.	Intellektuelle Leistungsfähigkeit	Wie ist die allgemeine intellektuelle Leistungsfähigkeit der Kundin/des Kunden in Bezug auf die angestrebte selbständige Tätigkeit einzuschätzen?  Je nach Anforderungen der geplanten selbständigen Tätigkeit:	Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse, Beratungsgespräch	
		Besitzt die Kundin/der Kunde die Fähigkeit, aktiv Wissen zu erwerben, indem sie/er Informationen systematisch verarbeitet und in Wissensstrukturen umwandelt?  (Lernfähigkeit)	Beratungsgespräch, Arbeitszeugnisse, Schulzeugnisse	
		Besitzt die Kundin/der Kunde die Fähigkeit, Informationen aufzunehmen, zu speichern und zu einem späteren Zeit- punkt abzurufen? (Merkfähigkeit)	Beratungsgespräch	
		Kann die Kundin/der Kunde Regeln und logische Sinnzu- sammenhänge in Texten und mündlichen Äußerungen er- kennen und begreifen? (Sprachbeherrschung)	Beratungsgespräch (Ausführungen der Kundin/des Kunden zu Gehörtem oder Gelesenem)	PD-Dienstleistung "Psychologische Begutachtung"
		Hat die Kundin/der Kunde die Fähigkeit, Gegenstände, Gebilde und Strukturen in ihrer räumlichen Anordnung wahrzunehmen und gedankliche Änderungen zu erkennen (sich aufgrund von Zeichnungen etwas dreidimensional vorstellen können?) (Räumliches Vorstellungsvermögen)	Beratungsgespräch, Arbeitszeugnisse	
		Besitzt die Kundin/der Kunde die Fähigkeit, Regeln, Strukturen und Muster in Zahlenmaterial zu erkennen, zu begreifen und auf andere Fragestellungen anzuwenden? (Rechnerisches Denkvermögen)	Beratungsgespräch, Arbeitszeugnisse, Schulzeugnisse	

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
4.	Methoden- kompetenz	Erkennt die Kundin/der Kunde neue Aufgabenstellungen und kann sie/er Lösungen dazu entwickeln? (Analyse- und Problemlöse- fähigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen, bisherige Vorbereitung auf eine Selbständigkeit	
		Ist die Kundin/der Kunde in der Lage, neue Sachverhalte zu begreifen und zu erfassen? (Auffassungsfähigkeit/-gabe)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	
		Ist die Kundin/der Kunde bei ihren/seinen Überlegungen und Planungen in der Lage, die Auswirkungen auf andere Bereiche einzuschätzen und zu berücksichtigen?  (Ganzheitliches Denken)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	PD-Dienstleistung "Psychologische Begutachtung"
		Hat die Kundin/der Kunde Schwierigkeiten, (Arbeits-) Abläufe zu planen und zu ent- wickeln? (Organisationsfähigkeit)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse, Organisation der Arbeitsplatzsuche durch den Kunden	
		Kann die Kundin/der Kunde Alternativen gegeneinander abwägen und notwendige Entscheidungen treffen? (Entscheidungsfähigkeit)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	
		Wird im Kontakt mit der Kundin/dem Kunden deutlich, dass nicht die Entscheidungsfähigkeit, sondern die Entscheidungsfindung hinsichtlich einer möglichen Existenzgründung im Vordergrund steht, stellen sich eher folgende Fragen: Benötigt die Kundin/der Kunde noch Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Existenzgründung? Benötigt sie/er Unterstützung bei der Reflektion etwaiger Hindernisse und der Erarbeitung von Handlungsideen zum Umgang damit?	Beratungsgespräch, Entscheidungsfindung für Selbständigkeit	PD-Dienstleistung "Psychologische Be- ratung"

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
5.	Aktivitäts- und Umsetzungs- kompetenz	Kann die Kundin/der Kunde mit Druck und schwierigen Ar- beitssituationen umgehen? (Belastbarkeit)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	PD-Dienstleistung "Psychologische Begutachtung"
		Entwickelt die Kundin/der Kunde aus eigener Initiative Vorschläge und Lösungen oder wird ein Anstoß von außen benötigt? (Eigeninitiative)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	
		Zeigt die Kundin/der Kunde die erforderliche Einsatzbereit- schaft? (Motivation/Leistungs- bereitschaft)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse, bisherige Umsetzungsansätze der Selbständigkeit	
		Kann die Kundin/der Kunde anfallende Aufgaben selbstän- dig oder nur mit weiteren An- weisungen bzw. unter Aufsicht lösen? (Selbständiges Arbeiten)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse, bisherige Umsetzungsansätze der Selbständigkeit	PD-Dienstleistung "K 3 Leistungsori- entierung"
		Ist die Kundin/der Kunde in der Lage, konsequent zu errei- chen, was sie/er sich vorge- nommen hat und lässt sich nicht ablenken? (Zielstrebigkeit/Ergebnis- orientierung)	Erkenntnis aus Beratungsgesprächen, evtl. Arbeitszeugnisse	

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
6.	Sozial- kommunikative Kompetenz	Verfügt die Kundin/der Kunde über die Fähigkeit, eine Gruppe von Menschen aufgabenund mitarbeiterorientiert zu leiten? (Führungsfähigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen, bisheriger Werdegang	
		Ist die Kundin/der Kunde in der Lage, sich klar und verständ- lich auszudrücken? Ist ih- re/seine Argumentation über- zeugend? (Kommunikationsfähigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen, Feedback aus VV-Rückläufen	PD-Dienstleistung "K 4 Assessment Center"
		Steht die Kundin/der Kunde Kundenanliegen offen gegen- über und ist sie/er bereit, Kun- denwünsche zu erfüllen? (Kundenorientierung)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen	
		Kann sich die Kundin/der Kunde in eine Gruppe einordnen und einbringen, um gemeinsam ein Ziel zu erreichen? (Teamfähigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen	PD-Dienstleistung
		Kann sich die Kundin/der Kunde in die Lage anderer Personen hineinversetzen und verhält sie/er sich situationsangemessen? (Einfühlungsvermögen)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen	"Psychologische Begutachtung"

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
7.	Personale Kompetenz	Hat die Kundin/der Kunde Interesse, sich neues Wissen anzueignen und erforderlichenfalls an Weiterbildungen teilzunehmen? (Lernbereitschaft)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen	PD-Dienstleistung "K 3 Leistungsorien- tierung"
		Ist die Kundin/der Kunde flexi- bel? Kann sie/er sich auf neue Arbeitsbedingungen und An- forderungen einstellen? (Flexibilität)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den Integrationsbemühungen	
		Arbeitet die Kundin/der Kunde sorgfältig? Überprüft sie/er die Arbeitsergebnisse im Hinblick auf ihre Richtigkeit? (Sorgfalt/Genauigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den Integrationsbemühungen, Zustand der Bewerbungsunterlagen	PD-Dienstleistung "Psychologische Begutachtung"
		Hält sich die Kundin/der Kunde an Vereinbarungen? (Zuverlässigkeit)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den Integrationsbemühungen, bisherige Umsetzung der Inhalte aus der Eingliederungsvereinbarung	
		Kann die Kundin/der Kunde eigene Ideen und Lösungen entwickeln? (Kreativität)	Erkenntnisse aus Beratungsgesprächen, Arbeitszeugnisse, Erkenntnisse aus dem Verhalten bei den bisherigen Integrationsbemühungen	Thematisieren im Beratungsgespräch

Nr.	Eignungs- kriterium	Mögliche Fragestellungen	Quellenhinweise	Unterstützende Aktivitäten
8.	Rahmen- bedingungen mit Auswirkungen auf eine selbständige Tätigkeit	Findet die Kundin/der Kunde in ihrem/seinem persönlichen Umfeld (Familie, Bekannte etc.) die erforderliche Unterstützung bei ihrem/seinem Vorhaben, die Selbständigkeit zu realisieren?	Beratungsgespräch, Be- gleitpersonen der Kun- din/des Kunden	Thematisieren im Beratungsgespräch, ggf. auch mit Begleitpersonen
		Die Kundin/Der Kunde hat Kinder, die betreut werden müssen. Ist die Betreuung der Kinder ausreichend (z.B. am Wochenende oder abends) sichergestellt?	Beratungsgespräch, Be- gleitpersonen der Kun- din/des Kunden, bisheri- ge Einschränkungen der Kundin/des Kunden bei der Arbeitszeit	Thematisieren im Beratungsgespräch
		Die Kundin/Der Kunde hat per- sönliche Verpflichtungen (Be- treuung von Pflegebedürftigen, ehrenamtliche und andere aufwändige Tätigkeiten) oder Hobbys, die er nicht aufgeben kann oder will. Hat er dies bei seinen Planungen berücksich- tigt?	Beratungsgespräch, Be- gleitpersonen der Kun- din/des Kunden, bisheri- ge Einschränkungen des Kunden bei der Arbeits- zeit	Thematisieren im Beratungsgespräch
		Ist die Finanzierung der Selb- ständigkeit sichergestellt? Wird dies in den Unterlagen der Kundin/des Kunden ausrei- chend beschrieben? Sind die eingereichten Unterlagen voll- ständig bzw. zeigen diese klar auf, dass die Finanzierung si- chergestellt ist?	Beratungsgespräch (Er- wähnung von Schulden, Unterhaltszahlungen etc.), eingereichte Unter- lagen	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle, Thematisieren im Be- ratungsgespräch

# Beitrag des Psychologischen Dienstes Ihrer Agentur für Arbeit zur Unterstützung bei der Feststellung der Gründereignung

### Das Angebot

Der PD kann Sie dabei unterstützen, zu klären, ob eine Kundin oder ein Kunde besonders gute **persönliche Voraussetzungen** für eine geplante Existenzgründung mitbringt. Sie können den PD auch beteiligen, wenn Sie absichern möchten, ob eine Kundin oder ein Kunde über die erforderlichen **überfachlichen Kompetenzen (Soft Skills)** für eine mögliche Selbständigkeit verfügt.

Die Psychologin oder der Psychologe trifft ausschließlich Aussagen zu den überfachlichen Kompetenzen oder persönlichen Voraussetzungen der Kundin oder des Kunden im Zusammenhang mit einer geplanten Existenzgründung, zu denen aus Ihrer Sicht Klärungsbedarf besteht.

Sie sind "Herr des Verfahrens" bei der Entscheidung über die Gewährung eines Gründungszuschusses. Ihnen obliegt neben der Klärung der fachlichen Voraussetzungen die Gesamtbewertung und die Feststellung der Gründereignung. Zu diesen Aspekten trifft die Psychologin oder der Psychologe keine Aussagen.

# Mögliche Anlässe

Der PD kann z.B. bei Fragen zu folgenden **Themen** einen Beitrag bei der Feststellung der Gründereignung leisten:

- Sie möchten genaueren Aufschluss über die Motivation oder die Leistungsbereitschaft der Kundin oder des Kunden im Hinblick auf eine Existenzgründung.
- Sie wollen das Durchhaltevermögen oder die Belastbarkeit der Kundin oder des Kunden für eine mögliche Selbständigkeit genauer beurteilen können.
- Sie möchten eine Einschätzung der Selbstwahrnehmung und –reflexion der Kundin oder des Kunden bezüglich der geplanten Existenzgründung durch eine Psychologin oder einen Psychologen.
- Sie vermuten, dass die Kundin oder der Kunde über besonders gute sozialkommunikative Kompetenzen verfügt, die für eine Existenzgründung förderlich sind und möchten diese Vermutung absichern.
- Sie möchten die Sprachkompetenz einer Zweitsprachlerin oder eines Zweitsprachlers objektiv einordnen können.

# Die Dienstleistungen

Der Psychologische Dienst hält verschiedene Dienstleistungsangebote vor, auf die Sie in solchen Fällen zurückgreifen können.

### Begutachtende Dienstleistungen sind angezeigt, wenn

- Sie ausschließlich zur Leistungsmotivation einer Kundin oder eines Kunden für eine geplante Selbständigkeit differenzierte Aussagen erhalten möchten -> K 3 Leistungsorientierung<sup>1</sup>
- Sie ausschließlich genauere Informationen zu den sozial-kommunikativen Kompetenzen wie "Kundenorientierung", "Kommunikationsfähigkeit" und "Führungsfähigkeit" im Hinblick auf eine mögliche Existenzgründung benötigen -> K 4 Assessment Center¹
- Sie Fragen zu persönlichen Voraussetzungen einer Kundin oder eines Kunden für eine mögliche Selbständigkeit haben, die über die Klärung der Leistungsorientierung oder der sozial-kommunikativen Kompetenzen hinausgehen -> Psychologische Begutachtung

Die Kundin oder der Kunde erhält bei den Begutachtenden Dienstleistungen eine ausführliche Rückmeldung zu den festgestellten Stärken und Handlungsbedarfen. Zudem erfolgt eine kurze Beratung. So wird die Kundin oder der Kunde bei der Relativierung der Selbsteinschätzung und der Erarbeitung neuer Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten unterstützt.

Beratende Dienstleistungen sind dann sinnvoll, wenn die Kundin oder der Kunde noch nicht ganz sicher in der Entscheidung für oder gegen eine Selbständigkeit ist. Eine Psychologische Beratung wird in drei Terminen à 50 Minuten durchgeführt.

**Standardisierte Dienstleistungen,** wie der **Deutsch-Test,** helfen bei der Klärung der Frage, ob eine Kundin oder ein Kunde ausreichende Deutschkenntnisse für eine geplante Existenzgründung mitbringt.

Auf den folgenden Seiten werden diese Angebote differenzierter dargestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Dienstleistungen "K 3 Leistungsorientierung" und "K 4 Assessment Center" können Sie ab dem Zeitpunkt der Einführung der Dienstleistungen zur Kompetenzfeststellung (K-DL; siehe E-Mail-Info SGB III und SGB II vom 26.09.2011) in Ihrer Agentur für Arbeit beim PD beauftragen.

# Begutachtende Dienstleistungen

K 3 Leistur	ngsorientierung – Begutachtung der Leistungsorientierung
	<ul> <li>Im Rahmen eines ausführlichen diagnostischen Gesprächs beurteilt die Psychologin oder der Psychologe verschiedene Aspekte der individuellen Leistungsorientierung, wie Eigeninitiative, Motivation/Leistungsbereitschaft, selbständiges Arbeiten, Zielstrebigkeit/Ergebnisorientierung und Lernbereitschaft hinsichtlich der ins Auge gefassten Existenzgründung (Dauer für die Kundin oder den Kunden ca. 80 Minuten).</li> </ul>
Inhalt	Der Kundin oder dem Kunden wird ausführlich Rückmeldung zu Stärken, Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsfeldern gegeben.
	<ul> <li>In einem Gutachten werden Ihre Fragen zur Leistungsorientierung der Kundin oder des Kunden für eine mögliche Existenzgründung beantwortet. Ggf. noch zu schaffende Voraussetzungen werden beschrieben, zudem werden Emp- fehlungen zum weiteren Vorgehen bei der Realisierung der geplanten Selb- ständigkeit gegeben.</li> </ul>
Geeignet	Für alle erwachsenen Kundinnen und Kunden, bei denen ausschließlich eine Klärung der <b>Leistungsmotivation</b> gewünscht wird.
	<ul> <li>K 3 bietet durch die spezifische Vorgehensweise im Gespräch und die strukturierte Auswertungsmöglichkeit eine gesicherte Einschätzung zu verschiedenen Facetten der Leistungsorientierung der Kundin oder des Kunden für eine Existenzgründung.</li> </ul>
Vorteile	<ul> <li>K 3 ermöglicht die Identifikation von motivationalen Ressourcen und Hemmnissen und eröffnet ggf. neue, zu den beruflichen Lebenszielen der Kundin oder des Kunden passende Handlungsfelder für eine geplante Selbständigkeit.</li> </ul>
	K 3 trägt auch durch das Gespräch mit der Psychologin bzw. dem Psychologen zur realistischen Selbsteinschätzung der Kundin oder des Kunden bei, eröffnet ggf. neue Perspektiven und unterstützt dadurch die zielgerichtete Mitwirkung.
Rahmen	<ul> <li>Der Termin für K 3 Leistungsorientierung wird durch den PD vergeben.</li> <li>Das Gutachten liegt Ihnen zwei Wochen nach Beauftragung vor.</li> </ul>

# K 4 Assessment Center - Assessment Center zur Erfassung sozialkommunikativer Kompetenzen Mit Hilfe von Arbeitsproben, die Existenzgründerinnen oder Existenzgründer üblicherweise bewältigen müssen, werden die sozial-kommunikativen Kompetenzen "Kommunikationsfähigkeit", "Kundenorientierung" und "Führungsfähigkeit" beobachtbar und einschätzbar gemacht (Dauer für die Kundin oder den Kunden ca. 150 Minuten). Die Kundin oder der Kunde erhält eine ausführliche Rückmeldung zu Stärken, Inhalt Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsfeldern. In einem Gutachten werden die festgestellten Stärken und Potentiale im Bereich der sozial-kommunikativen Kompetenzen ausführlich beschrieben, ggf. festgestellte Widersprüche, Handlungsfelder oder Entwicklungsmöglichkeiten werden aufgezeigt. Zudem werden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben. Für alle erwachsenen Kundinnen und Kunden, bei denen ausschließlich eine Klä-Geeignet rung der sozial-kommunikativen Kompetenzen gewünscht wird. K 4 ermöglicht durch ein strukturiertes Assessment Center mit Arbeitsproben, die Existenzgründerinnen und Existenzgründer üblicherweise bewältigen müssen, eine umfassende verhaltensnahe Erhebung sozial-kommunikativer Kompetenzen, indem Verhaltensweisen der Kundin bzw. des Kunden in verschiedenen Situationen erlebt, beobachtet und eingeschätzt werden können. K 4 unterstützt bei der Feststellung der Gründereignung durch fundierte Einschätzung der Kundenorientierung, der Kommunikationsfähigkeit und der Vorteile Führungsfähigkeit der Kundin oder des Kunden. K 4 fördert durch die differenzierte Rückmeldung und Beratung zu Stärken und Schwächen im sozial-kommunikativen Bereich die Selbsterkenntnis der Kundinnen und Kunden und eröffnet so Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. K 4 trägt durch das Erleben typischer Anforderungen zu einer realistischen Wahrnehmung der angestrebten Existenzgründung bei. Der Termin für K 4 Assessment Center wird durch den PD vergeben. Rahmen Das Gutachten liegt Ihnen drei Wochen nach Beauftragung vor.

### Bitte beachten Sie:

Die Dienstleistungen K 3 Leistungsorientierung und K 4 Assessment Center dürfen nur mit Einwilligung der Kundinnen und Kunden durchgeführt werden. Eine Einladung mit Rechtsfolgen ist grundsätzlich nicht möglich. Die Kundinnen und Kunden sind umfassend über Zweck, Form und Vorgehen bei der Durchführung der jeweiligen Dienstleistung zu informieren. Zur Unterstützung wird für jede der Dienstleistungen ein eigener Flyer zentral zur Verfügung gestellt, der den Kundinnen und Kunden vor der Beauftragung der jeweiligen Dienstleistung auszuhändigen ist.

K 3 Leistungsorientierung und K 4 Assessment Center sind **nicht** für Kundinnen und Kunden geeignet, bei denen eine psychische Beeinträchtigung vorliegt oder die nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Diese beiden Dienstleistungen geben ausschließlich Aufschluss zur Leistungsorientierung (K 3) oder zu den sozial-kommunikativen Kompetenzen (K 4).

Zur Klärung umfassender Fragestellungen sollte der PD mit der Durchführung einer Psychologischen Begutachtung beauftragt werden.

Psycholog	ische Begutachtung
	Je nach von Ihnen formulierter Fragestellung und Ausgangssituation bei der Kundin oder dem Kunden wird das individuelle Vorgehen gewählt. Die erfor- derlichen Daten können in Form eines Gesprächs oder auch über die Durch- führung von Testverfahren erhoben werden (Dauer für die Kundin oder den Kunden je nach Fragestellung und Fallkonstellation ca. 300 Minuten).
Inhalt	Die Kundin oder der Kunde erhält eine ausführliche Rückmeldung zu Stärken, Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsfeldern.
	<ul> <li>In einem Gutachten werden die festgestellten Stärken und Potentiale im Hin- blick auf die zu klärende Fragestellung ausführlich beschrieben, ggf. festge- stellte Widersprüche, Handlungsfelder oder Entwicklungsmöglichkeiten wer- den aufgezeigt. Zudem werden Risikofaktoren, die einer Existenzgründung entgegenstehen, dargestellt oder Wege zur Realisierung aufgezeigt und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben.</li> </ul>
	Für alle erwachsene Kundinnen und Kunden
Geeignet	bei denen eine <b>Klärung mehrerer Aspekte</b> zu persönlichen Voraussetzungen und überfachlichen Kompetenzen gewünscht wird <u>und/oder</u>
3	bei denen Fragen zur Leistungsorientierung oder den sozial-kommunikativen Kompetenzen wegen geringer Deutschkenntnisse auf diesem Weg geklärt werden sollen.
Vorteile	Eine Psychologische Begutachtung ermöglicht ein auf die individuelle Fragestellung abgestimmtes Vorgehen und eine umfassende Klärung von mehreren Fragen zu verschiedenen überfachlichen Kompetenzen und persönlichen Voraussetzungen für eine ins Auge gefasste Existenzgründung.
	<ul> <li>Eine Psychologische Begutachtung f\u00f6rdert durch die differenzierte R\u00fcckmeldung zu St\u00e4rken und Schw\u00e4chen die Selbsterkenntnis der Kundinnen und Kunden und unterst\u00fctzt dadurch eine individuelle und passgenaue Abstimmung des Vorgehens bei der Planung des weiteren Vorgehens.</li> </ul>
	Der Termin für die Psychologische Begutachtung wird durch den PD vergeben.
Rahmen	<ul> <li>Vor der Beauftragung einer Psychologischen Begutachtung muss die Kundin oder der Kunde über Zweck und Inhalt informiert und das Einverständnis ein- geholt werden. Falls Sie es wünschen, ist eine Einladung mit Rechtsfolgen möglich, sofern Sie dem PD den dazu erforderlichen Vordruck ausgedruckt zur Verfügung stellen.</li> </ul>
	Das Gutachten liegt Ihnen innerhalb von drei Wochen nach Beauftragung vor.

# Beratende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden

Psycholog	ische Beratung
Inhalt	<ul> <li>Mit drei Beratungsgesprächen à 50 Minuten unterstützt die Psychologin oder der Psychologe die Kundin oder den Kunden bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich einer möglichen Existenzgründung oder bei der Reflektion etwaiger Hindernisse und der Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten.</li> <li>In einem Ergebnisbericht erhalten Sie Informationen zum Ergebnis der Beratung. Diese werden mit der Kundin oder dem Kunden abgestimmt.</li> </ul>
Geeignet	Für alle erwachsenen Kundinnen und Kunden, die bei ihrer <b>Entscheidungsfindung</b> von einer Psychologin oder einem Psychologen unterstützt werden wollen.
Vorteile	<ul> <li>Eine Psychologische Beratung unterstützt die Kundin oder den Kunden</li> <li>im Entscheidungsprozess hinsichtlich einer Existenzgründung unter Einsatz psychologischer Beratungsmethoden (spezielle Gesprächstechniken, Einsatz kreativer Methoden und Medien etc.).</li> <li>bei der Entwicklung individueller Handlungsmöglichkeiten und –schritte im Hinblick auf eine geplante Existenzgründung.</li> <li>bei der Planung von Schritten zum Abbau von persönlichen Hemmnissen im Vorfeld einer Existenzgründung.</li> </ul>
Rahmen	<ul> <li>Die Termine für die Psychologische Beratung werden durch den PD vergeben. Die erste Beratung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Auftragseingang, der zweite und der dritte Termin werden in zweiwöchigem Abstand angeboten.</li> <li>Eine Psychologische Beratung ist ein Angebot zur Unterstützung der Kundin oder des Kunden. Eine Einladung mit Rechtsfolgen ist nicht möglich.</li> <li>Der Ergebnisbericht liegt Ihnen innerhalb von drei Tagen nach dem dritten Beratungstermin vor.</li> </ul>

# Standardisierte Dienstleistungen

Deutsch-To	est
	<ul> <li>Mit Hilfe eines standardisierten, computergestützt durchgeführten Deutsch- Tests werden ausschließlich die aktuellen Deutschkenntnisse festgestellt und entsprechende Möglichkeiten im Vermittlungsprozess, auch hinsichtlich einer ins Auge gefassten Existenzgründung, aufgezeigt (Dauer für die Kundin oder den Kunden ca. 60 Minuten).</li> </ul>
Inhalt	<ul> <li>Die Psychologin oder der Psychologe sichert die Verwendbarkeit der computergestützten Dateninterpretation für die weitere Beratung ab. Ein Gespräch der Psychologin oder des Psychologen mit der Kundin oder dem Kunden findet in der Regel nicht statt (Ausnahme: Testabbruch). Die Ergebnisrückmeldung erfolgt nicht im PD, sondern durch Sie im nächsten Kundengespräch.</li> </ul>
	Sie erhalten eine standardisierte Stellungnahme entsprechend des individuel- len Testergebnisses, eventuell aufgetretene Besonderheiten werden ver- merkt.
	Für erwachsene Kundinnen und Kunden,
	bei denen die aktuellen <b>Deutschkenntnisse</b> festgestellt werden sollen <u>und</u>
Geeignet	<ul> <li>die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, jedoch über Grundkennt- nisse der deutschen Schriftsprache verfügen und</li> </ul>
	deren mündliche Kommunikationsmöglichkeiten über wenige persönliche Angaben, wie z.B. zu Name und Herkunft, hinausgehen.
Vorteile	Der Deutsch-Test bietet durch ein objektives Testverfahren, eine einheitliche Testsituation und die normierte Auswertung gesicherte und bundesweit einheitliche, über verschiedene Kundinnen und Kunden hinweg vergleichbare Ergebnisse zu den vorhandenen Deutschkenntnissen.
Rahmen	<ul> <li>Der Deutsch-Test wird direkt von Ihnen oder im Kundengespräch in ATV terminiert, Sie händigen der Kundin oder dem Kunden die Einladung persönlich aus und erteilen dann den Auftrag in VerBIS.</li> </ul>
	Die standardisierte Stellungnahme liegt Ihnen am nächsten Arbeitstag nach dem Termin der Kundin oder des Kunden im PD vor.

Für weitere Fragen zu diesen Dienstleistungen oder zum übrigen Dienstleistungsangebot stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Psychologischen Diensts Ihrer Agentur für Arbeit gern zur Verfügung.

# Klärung persönlicher Voraussetzungen durch den Psychologischen Dienst zur Unterstützung bei der Feststellung der Gründereignung - Übersicht-

Angebote	persönliche Voraussetzungen	Dienstleistung	Rahmenbedingungen
	<ul><li>Motivation oder Leistungsbereitschaft</li></ul>	K 3 Leistungsorientierung	innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung
Begutachtende Dienstleistungen	<ul><li>sozial-kommunikative</li><li>Kompetenzen</li></ul>	K 4 Assessment Center	innerhalb von 3 Wochen nach Beauftragung
→ zur Klärung persönlicher Voraussetzungen und überfachlicher Kompetenzen	<ul> <li>mehrere Aspekte persönlicher Voraussetzungen Z.B. Durchhaltevermögen, Belastbarkeit, Selbstwahrnehmung und -reflexion, etc.</li> <li>Klärung von Leistungs- orientierung oder sozial- kommunikativer Kompetenzen, falls Deutschkenntnisse für K3 oder K4 zu gering sind</li> </ul>	Psychologische Begutachtung	innerhalb von 3 Wochen nach Beauftragung
Standardisierte Dienstleistung	<ul> <li>Sprachkompetenz</li> </ul>	Deutsch-Test	am nächsten Arbeitstag nach PD-Termin
Beratende Dienstleistung → zur Unterstützung der Entscheidung der Kundin/des Kunden für oder gegen Selbständigkeit	<ul><li>■ Entscheidung für oder gegen eine Existenzgründung</li></ul>	Psychologische Beratung	3 Termine á 50 Minuten, innerhalb von 4 Wochen nach Beauftragung 1. Termin, nach jeweils zwei Wochen 2. und 3. Termin

# Dateien und Verlinkungen für das Leistungsverfahren -ist bei Neuerungen anzupassen-

Zusätzliche Hinweise zu EKS:



Richtsätze für Privatentnahmen an Nahrungsmitteln:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\_308/DE/Wirtschaft\_und\_Verwaltung/Ste\_uern/Veroeffentlichungen\_zu\_Steuerarten/Betriebspruefung/Richtsatzsammlung/008\_10\_neu.html

Arbeitshilfen Einkommensermittlung bei Selbständigen:

http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/Anlage-Arbeitshilfe-Feststellung-v-Einkommen-selbstaendiger-Taetigkeit-ppt.ppt

http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Selbstaendige.pdf

### Vordruckliste:

http://www.baintern.de/nn\_57080/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Dokument/Antragsformular-ALG-2.html#d2bodyText.1

Betreff: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Hier: Hinweis zur Anwendung § 3 (5) Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung (AlgII-VO)

Sie üben eine auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit aus.  Da das Einkommen aus dieser Tätigkeit aber saisonalen Schwankungen ausgesetzt ist, beantragten Sie für die Zeit ab dem ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.
Nunmehr meldeten Sie sich aus dem Bezug der Leistung wegen eines wieder ausreichenden Einkommens für die Zeit ab dem ab bzw. stellen keinen Antrag mehr auf Fortzahlung der Leistungen.
Ich möchte sie hiermit auf die Regelung des § 3 (5) ALGII-VO aufmerksam machen.

Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat.

Dies bedeutet in Ihrem Fall, dass bei einer erneuten Antragstellung ein Einkommen festgesetzt wird, welches auf einer Schätzung der Einnahmen im dann folgenden Bewilligungszeitraum und dem Einkommen der Vergangenheit max. 6 Monate der selbständigen Erwerbstätigkeit ermittelt wird.

Hierbei wird dann ein Durchschnittseinkommen festgesetzt, welches das durchschnittliche Einkommen von bis zu zwölf Monaten berücksichtigt.

Bitte beachten sie auch das beigefügte Informationsschreiben zur endgültigen Festsetzung des Anspruches des jetzt beendeten Bewilligungsabschnittes.

Anlage

### Ergänzende Maßnahmen zur Fallkennzeichnung:

### 1. VerBIS interne Kennzeichen und Bemerkung in den Kundendaten

Jeder Selbständige wird in VerBIS unabhängig vom Beginn und dem Zeitaufwand der selbständigen Tätigkeit mit der Internen Kennzeichnung "SELB" versehen.

Es wäre für Suchläufe unterstützend, wenn interne Kennzeichen für die Feststellung verschiedener Fallkonstellationen existieren würden. Eine Unterscheidung ist denkbar nach Einzel- oder Mehrpersonen - BG's und von Einkommensstufen.

Kennzeichnung von Selbständigen in Ein-Personen-BG's

- mit Anrechnungsbetrag aus selbständiger Tätigkeit SELBE2

- mit Einkommen unter Freibetrag SELBE1

- ohne Einkommen / mit Verlust SELBE0

Kennzeichnung von Selbständigen in Mehr-Personen-BG`s

- mit Anrechnungsbetrag aus selbständiger Tätigkeit SELBM2

- mit Einkommen unter Freibetrag SELBM1

- ohne Einkommen / mit Verlust SELBM0

Zusätzlich sollte ein Eintrag in den Kundendaten bei Bemerkungen / Sperrvermerken ggf. erfolgen um eine Weiterleitung an die nicht gesondert beauftragten Mitarbeiter (durch Anmeldung oder Leistungsabteilung) zu vermeiden.

### 2. A2II interne Kennzeichnung

Ausschluss der Auto-Archivierung bis zur Aussonderung der Akte in die ruhende Aktenhaltung durch

- "sonstiger Grund" als Ausschlussgrund
- Hinweistext "Selbständigkeit"

Bei Aussonderung der Akte in die ruhende Aktenhaltung, endgültiger Festsetzung des Einkommens oder Beendigung der Selbständigkeit ist die Auto-Archivierung wieder für die Historienzeiträume zu ermöglichen.

# 3. Kennzeichnung der Leistungsakten

Um die Zuordnung der Akte zu dem Bearbeitungsbereich für Selbständige mühelos zu ermöglichen und ggf. fehlerhaft zugeordnete Akten in den Räumen der sonstigen Mitarbeiter des Leistungs- und Vermittlungsbereiches zu erkennen, ist die Akte mit einem farbigen Kennzeichnungsstreifen zu versehen.

# Regelung der Betreuungszuordnung von Kunden mit nebenberuflichen (hier aber unter 15 h je Woche) bzw. kurzzeitigen selbständigen Tätigkeiten:

- 1. Nebenberufliche Tätigkeiten neben einer abhängigen Haupterwerbstätigkeit, also kein Vorliegen von Arbeitslosigkeit
  - a) Vermittlungsbereich keine besondere Zuordnung notwendig
  - b) Leistungsbereich Abwicklung des Leistungsfalles im Bearbeitungsbereich für Selbständige um eine Einheitlichkeit der Einkommensanrechnung zu erreichen
- 2. nebenberufliche selbständige Tätigkeit (unter 15 h/Woche) mit anzurechnenden Einnahmen aus selbständiger oder freiberuflicher Selbständigkeit ab Kennzeichnung SELBE/M2 (165,00€) und Vorliegen von Arbeitslosigkeit
  - a) Vermittlungsbereich Zuordnung der Zuständigkeit durch die mit der Betreuung der Selbständigen beauftragten AV; Punkt 3 der RL Verfahren des Umganges mit unrentabler Selbständigkeit ist zu beachten und ggf. ein Wechsel der Betreuerzuordung vorzunehmen
  - b) Leistungsbereich Abwicklung des Leistungsfalles im Bearbeitungsbereich für Selbständige um eine Einheitlichkeit der Einkommensanrechnung zu erreichen
- nebenberufliche selbständige Tätigkeit (unter 15 h/Woche) ohne anzurechnende Einnahmen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und Vorliegen von Arbeitslosigkeit
  - a) Vermittlungsbereich
     Zuordnung der Zuständigkeit bei der allgemeinen AV
  - b) Leistungsbereich Abwicklung des Leistungsfalles im Bearbeitungsbereich für Selbständige um eine Einheitlichkeit der Einkommensanrechnung zu erreichen

Textbaustein EGV bei Wegfall der Befreiung von der Verpflichtung jede zumutbare Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen (Pkt- 3 der RL):

Ziel festlegen->

### Träger Bsp.

Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Er nimmt Ihr Bewerberprofil in www.arbeitsagentur.de auf.

Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

### Kunde Bsp.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 3 Monaten – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Eingangsbestätigung der Bewerbung, Absagen. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie von der Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor

Die selbständige Tätigkeit befreit Sie nicht von Ihrer Melde- und Mitwirkungspflicht.

Im Falle Ihrer Verhinderung vereinbart Herr Seiler selbst einen neuen Termin und legt einen Nachweis zum Nichterscheinen zur Prüfung zum vorliegen eines wichtigen Grundes vor (z.B. Auftragsbestätigung, Terminübersicht....).

Dem Jobcenter Cottbus ist spätestens 2 Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes eine betriebswirtschaftliche Auswertung der selbständigen Tätigkeit vorzulegen.

Für weitere größere Investitionsausgaben bzw. kostenintensive Vertragsabschlüsse zuvor mit dem persönlichen Ansprechpartner der ARGE abzustimmen.

Unter größeren Investitionsausgaben und kostenintensiven Vertragsabschlüssen werden jene verstanden, die 30 % des monatlichen Umsatzes, mindestens jedoch die Höhe von 1.000 EUR überschreiten.

Einreichung bis zum ..... einer Tragfähigkeitsbescheinigung und eines Konzept zur weiteren Entwicklung der Gewerbetätigkeit.

Das Konzept hat zwingend folgende Aussagen zu enthalten:

- Angaben zur Person incl. berufliche Entwicklung/Lebenslauf
- Darlegung der fachlichen und kaufmännischen Kompetenz, falls diese nicht vorliegt, Nachweise, welche Dienstleistungen/ Steuerberater, Buchführung usw. genutzt werden
- Beschreibung des Arbeitszeitvolumens je Monat
- Kapital- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Im Falle unrentabler unternehmerischer Tätigkeit oder bei Nichteinhaltung der vereinbarten Festlegungen wird sich der Hilfebedürftige der Vermittlung wieder in vollem Umfang zur

Verfügung stellen. Ein Verstoß gegen die vereinbarten Festlegungen kann zu einer Absenkung der Regelleistung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II führen (Senkung 30% nach §20 maßgebenen Regelleistung für die Dauer von jeweils 3 Monaten).



### SGB II - Arbeitshilfe

# Einstiegsgeld § 16b SGB II

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung des Einstiegsgeldes § 16b SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW).

Paragraphen ohne nähere Angaben beziehen sich auf das Zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Durch die zum 01.08.2009 gültige Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes wurde die Arbeitshilfe Einstiegsgeld grundlegend überarbeitet. Neben materiell-rechtlichen Änderungen wurden Umsetzungserfahrungen in die fachlichen Hinweise und Empfehlungen u.a. zu folgenden Themen aufgenommen:

- Bemessungsverfahren und Höhe der Förderung: einzelfallbezogene und pauschalierte Bemessung
- Grundsätze bei der Förderung mit Einstiegsgeld
- Voraussetzungen bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Unterstützungsangebote für Existenzgründer
- Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens (Tragfähigkeitsbescheinigung)
- Abgrenzung von/ Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 2 von 16



# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

lei	I A: Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhangende Regelungen	4
1.	Gesetzestext Einstiegsgeld § 16b SGB II	4
2.	Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes vom 01.08.2009	4
Tei	l B: Fachliche Darstellung der Förderleistung Einstiegsgeld	4
I.	Leistungen an Arbeitnehmer/eHb	4
1.	Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)	4
2.	Förderungsfähiger Personenkreis i.V.m. 4-Phasen-Modell	5
3.	Förderungsvoraussetzungen	6
	<ul> <li>3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</li> <li>3.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung</li> <li>3.3 Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit</li> </ul>	6 7 7
4.	Art der Gewährung	10
	4.1 Bemessungsverfahren und Höhe 4.1.1 Einzelfallbezogene Bemessung 4.1.2 Pauschalierte Bemessung 4.2 Degression 4.3 Dauer	10 12 13
II.	Ergänzende spezifische Regelungen	14
1.	Kombination mit anderen Leistungen	14
2.	Abgrenzung von anderen Leistungen	15
Toi∣	I C: Vorfahrensregelungen	16



# Teil A: Gesetzliche Grundlagen und damit zusammenhängende Regelungen

# 1. Gesetzestext Einstiegsgeld § 16b SGB II

Der aktuelle Gesetzestext zu § 16b SGB II Einstiegsgeld ist hier zu entnehmen: § 16b SGB II Einstiegsgeld

# 2. Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes vom 01.08.2009

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBI. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Bemessung des Einstiegsgeldes die <u>Verordnung zur Bemessung</u> von Einstiegsgeld

# Teil B: Fachliche Darstellung der Förderleistung Einstiegsgeld

# I. Leistungen an Arbeitnehmer/eHb

### 1. Grundsätze der Förderung mit Einstiegsgeld (ESG)

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Keine Anrechnung auf das Arbeitslosengeld

Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Das Einstiegsgeld stellt als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme und Erhalt einer sozialversiche-

ESG als anrechnungsfreier Zuschuss

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 4 von 16



rungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben den obligatorischen Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) dar.

Solange der Erwerbstätige und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig beseitigen können, stehen neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Einkommen zur Verfügung.

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die Gewährung des Einstiegsgeldes sollte auf transparenten und vergleichbaren Maßstäben beruhen. Insbesondere bei der Höhe/Bemessung des ESG wird mit der Einstiegsgeld-Verordnung ein bundesweit einheitliches Verwaltungshandeln angestrebt, das jedoch weiterhin einen breiten Ermessensspielraum im Einzelfall eröffnet. Die Nachvollziehbarkeit der Leistungsgewährung wird dadurch verbessert.

Durch eine rechtskonforme Prüfung anhand der Vordrucke (siehe Teil C) sind Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Die Grundsicherungsstelle kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Hilfebedürftigen zu ermöglichen. Bei der Bemessung des ESG bietet es sich an, die Bemessungskriterien der Einstiegsgeldverordnung näher einzugrenzen sowie weitere Maßstäbe für eine angemessene und vergleichbare Bemessung aufzustellen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Integrationsfachkraft im Einzelfall weiterhin ermöglichen, insbesondere die Entscheidung über atypische Fälle. Die ermessenslenkenden Weisungen sind in das Interne Kontrollsystem (IKS) der Grundsicherungsstelle einzubinden.

Ermessenslenkende Weisungen

# 2. Förderungsfähiger Personenkreis i.V.m. 4-Phasen-Modell

Über § 16b SGB II können alle arbeitslosen Personen gefördert werden, die im Sinne der §§ 7 ff. SGB II leistungsberechtigt sind.

Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf die §§ 16, 119 ff SGB III verwiesen.

Im Rahmen des 4-Phasen-Modells kann aus der Schlüsselgruppe "Motivation" bei entsprechendem Handlungsbedarf "Eigeninitiative / Arbeitshaltung" die Handlungsstrategie "Perspektiven verändern" und aus der übergreifenden Schlüsselgruppe die Handlungsstrategien "Vermittlung", "Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit", Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen" und Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten" eingesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Handlungsstrategien kann das Einstiegsgeld – unter den hier ausgeführten Voraussetzungen – ein sinnvolles Produkt sein.

### Empfehlungen:

1) Die Förderung mit ESG soll auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der in-

Eingliederungsvereinbarung

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 5 von 16



dividuell mit dem Kunden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen. Wird keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, ist die Grundlage für die Förderung der nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II erlassene Verwaltungsakt. Auf die Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

2) Die mit der Förderung durch ESG verfolgten Ziele sollten dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erläutert werden. Es sollte dargelegt werden, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungsziel mit der Förderung verfolgt wird (Integrationsstrategie). Eine weitere Präzisierung, einschließlich der Beschreibung der geförderten Erwerbstätigkeit, erfolgt im Bewilligungsbescheid. Integrationsstrategie

- 3) Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG besteht ein großer Gestaltungsspielraum (Entschließungsermessen). Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z.B. sein:
  - zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und –stabilisierung erforderlich
  - prognostiziertes Einkommen liegt nur knapp über dem bisherigen Bedarf
  - Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.

# 3. Förderungsvoraussetzungen

### 3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

### **Fachliche Hinweise:**

- 1) Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.
- 2) Die Gewährung von Einstiegsgeld muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein.
- 3) Die jeweilige Entscheidung über die Förderung eines selbständigen oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist zu begründen und in der VerBIS-Kundenhistorie über einen allgemeinen Beratungsvermerk sowie in der Förderakte zu dokumentieren.
- 4) Sofern die Tätigkeit entfällt oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

Erforderlichkeit – allgemeiner Arbeitsmarkt

Dokumentation der Entscheidung

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 6 von 16



# 3.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

### **Fachliche Hinweise:**

 Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. Die Arbeitsaufnahme ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Arbeitsvertrag). Der erfolgte Nachweis ist zu dokumentieren. Förderungszusammenhang

- 2) Unter der Begrifflichkeit "sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit" ist eine "sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" zu verstehen.
- 3) Eine geringfügige Beschäftigung kann mangels Sozialversicherungspflicht nicht mit ESG gefördert werden.

Geringfügige Beschäftigung

- 4) Das hauptberuflich auszuübende Beschäftigungsverhältnis hat mindestens 15 Stunden wöchentlich zu umfassen.
- 5) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern kritisch zu prüfen. Die Geschäftsanweisung zum § 57 SGB III <u>Gründungszuschuss</u> (Stand 01.08.2009) kann insoweit zur Orientierung herangezogen werden.

# 3.3 Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

### Fachliche Hinweise:

- Gefördert wird die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder deren Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit.
- 2) Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- 3) Die Integrationsfachkraft beurteilt die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand der persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Voraussetzungen. Hierzu kann sie externe Dritte einschalten. Gefördert werden kann die Teilnahme an einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit gemäß § 16 SGB II i.V.m. § 46 Abs.1 Nr. 4 SGB III. Die Heranführung ist regelmäßig dann beendet, wenn die Selbständigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III kommt demnach als Unterstützung im Vorfeld der Selbständigkeit zum Einsatz. Vorbereitende Vorkehrungen für die Ausübung einer selb-

Eignungsbeurteilung

Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 7 von 16



ständigen Tätigkeit wie z.B. eine Gewerbeanmeldung müssen nicht automatisch zum Abbruch einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit führen. Die Maßnahmen unterliegen dem Vergabeverfahren. Sie können auch als Einzelmaßnahmen durchgeführt werden.

4) Eine selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich auszuüben. Von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit ist dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Darüber hinaus bietet zur Frage der Hauptberuflichkeit die Geschäftsanweisung (SGB III) zum Gründungszuschuss nach § 57 SGB III eine Orientierungshilfe.

Umfang Selbständigkeit

5) Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit des eHb geleistet werden. Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Der Nachweis ist zu dokumentieren

Nachweis Selbständigkeit

6) Die Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt die Prüfung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens voraus. Die Entscheidung über die voraussichtliche, wirtschaftliche Tragfähigkeit (Rentabilität) des angestrebten Gründungsvorhabens trifft die Integrationsfachkraft. Sie legt die Erfahrung und Kompetenz einer fachkundigen Stelle (z.B. Kammerorganisationen, Gründerzentren, Fachverbände und Kreditinstitute) zu Grunde, sofern die Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit in der Grundsicherungsstelle nicht vorliegen. Die schriftliche Einschätzung der fachkundigen Stelle zum Existenzgründungsvorhaben ist zum Fördervorgang zu nehmen.

Entscheidung über Tragfähigkeit

7) Entscheidungsrelevante Merkmale der Trägfähigkeit sind insbesondere:

Entscheidungsrelevante Merkmale

- die Konkurrenzfähigkeit der Geschäftsidee
- die fachlichen und branchenspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten
- die Zulassungsvoraussetzungen
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how
- der Kapitalbedarf und die voraussichtlichen Ertrags- und Gewinnerwartungen
- 8) Die Integrationsfachkraft hat anhand der Bescheinigung der fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.
- 9) Analog der Förderung mit Leistungen zur Eingliederung Selbständiger nach § 16c SGB II (siehe Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung Selbständiger) sind neben der Stellungnahme der fachkundigen Stelle weitere für die Einschätzung der Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies können sein:

Einschaltung einer Fachkundigen Stelle

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 8 von 16



Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)

Vorlage weiterer Unterlagen zur Beurteilung

- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten drei Jahre)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
- 10) Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die Grundsicherungsstelle:

Da es dem Grundverständnis der Grundsicherung widersprechen würde, dem Antragsteller durch finanzielle Hürden die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen zu erschweren, sollte die Grundsicherungsstelle durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen, z.B. Kammerorganisationen, ein kostenfreies Verfahren für die Antragsteller sicherstellen. Die durch Rahmenverträge oder im Wege der Einzelfallerstattung der Grundsicherungsstelle gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden. Der Antragsteller trägt die entstandenen Kosten jedoch dann selbst, wenn eine von ihm ohne vorherige Abstimmung mit der Grundsicherungsstelle veranlasste Stellungnahme unverhältnismäßig kostspielig oder nicht verwertbar ist. In allen Fällen ist die Grundsicherungsstelle berechtigt, die Geeignetheit und fachliche Richtigkeit der Bescheinigung eigenständig zu überprüfen und zu würdigen.

Kosten für die Tragfähigkeitsbescheinigung

### Empfehlungen:

- 1) Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbständige Existenz können beispielsweise sein:
  - Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit (Ernsthaftigkeit des Vorhabens, eigenverantwortliche Informationsbeschaffung, Planungsintensität, Vorbereitungsdauer)
  - Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
  - Branchenkenntnis
  - Fachliche Qualifikationen und bisherige Erwerbsbiographie
  - Teilnahme an einem Existenzgründerseminar
  - Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten
  - Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
  - Erfahrung im Umgang mit anspruchsvollen Arbeitssituationen oder Belastungen
  - Unterstützung durch die Familie, z.B. Sicherstellung der Kinderbetreuung

Wenn die Eignung nicht bestätigt werden kann, ist eine Förderung ausgeschlossen.

2) Bei Zweifeln an der Tragfähigkeit, kann eine Beratung bei einem spezialisierten Existenzgründungsberater angeboten werden.

Kriterien zur Beurteilung der Eignung

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 9 von 16



3) Werden in der Grundsicherungsstelle eigene Kompetenzen, die die Voraussetzungen einer fachkundigen Stelle erfüllen, vorgehalten, können diese zur Prüfung des Gründungsvorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden.

# 4. Art der Gewährung

### 4.1 Bemessungsverfahren und Höhe

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) auf der Grundlage von § 16b Abs. 3 SGB II erlassen. Ziel dieser Einstiegsgeld-Verordnung ist es, bundeseinheitlich zu regeln, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des Einstiegsgeldes vorzunehmen ist.

### **Fachliche Hinweise:**

- 1) Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung ESGV) vom 29.07.2009 getroffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie die Größe der Bedarfgemeinschaft, in der er lebt, sind Kriterien für die Bemessung.
- 2) Dieser Entscheidung geht die grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld durch den persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager voraus. Erst nachdem festgestellt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist eine Entscheidung über die Förderhöhe zu treffen

Grundlage der Bemessungsentscheidung ist die ESG-V

3) Die Verordnung ermöglicht den Grundsicherungsstellen grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten: Die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV und die Pauschalierung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen in § 2 ESGV.

Zwei Bemessungsmöglichkeiten

# 4.1.1 Einzelfallbezogene Bemessung

### Fachliche Hinweise:

1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt die für den eHb jeweils maßgebende monatliche Regelleistung. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die einzelfallbezogene Bemessung: Grundbetrag und Ergänzungsleistungen

2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 Prozent der maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe der maßgebenden Regelleistung (100%, 90% oder 80% der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1) für den zu fördernden eHb kann u. a. aus dem Bewilligungsbescheid entnommen werden.

Dynamischer Grundbetrag

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 10 von 16



3) Die Verordnung sieht die **Ergänzung des Grundbetrages** bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen vor:

nach vorheriger Arbeitslosigkeit

Ergänzungsbetrag

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Bei der Berechnung der vorgenannten Arbeitslosigkeitszeiten gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359 Euro; Stand 01.07.09). Der Ergänzungsbetrag wird nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung berechnet.

4) Das Einstiegsgeld wird außerdem mit steigender Größe der Bedarfsgemeinschaft erhöht. Dabei wird jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (359 Euro; Stand 01.07.09) festgelegt. Dieser Ergänzungsbetrag wird ebenfalls nicht von der maßgebenden/individuellen Regelleistung der leistungsberechtigten Personen ermittelt.

Ergänzungsbetrag nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft

5) Beide Erhöhungs-/Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet, um im Rahmen der Ermessensausübung in begründeten Ausnahmefällen von der automatischen Erhöhung des Einstiegsgeldes abweichen zu können.

Sollregelung - Ergänzungsbeträge

6) Als Höchstgrenze für das Einstiegsgeld, das sich aus dem Grundbetrag und dem Ergänzungsbetrag ergibt, wird der Betrag der Regelleistung gemäß § 20 Abs.2 Satz 1 SGB II festgesetzt (359 Euro; Stand 01.07.09). Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auszuschließen. Höchstgrenze

7) Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe:

Das für die Bemessung nach § 16b Abs. 2 SGB II gesetzlich vorgegebene Merkmal der Größe der Bedarfsgemeinschaft kann nur zum Zeitpunkt der Antragstellung in allen Fällen festgestellt werden. § 16b SGB II strebt die Überwindung der Hilfebedürftigkeit an, so dass das Merkmal "Bedarfsgemeinschaft" noch innerhalb der Förderdauer wegfallen kann, wenn Hilfebedürftigkeit entfallen ist. Die dauerhafte Nachhaltung der Größe der Bedarfsgemeinschaft wird somit von § 16b SGB II erkennbar nicht bezweckt. Daraus ergibt sich weiterhin, dass es sich hier nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X handelt.

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 11 von 16



### 4.1.2 Pauschalierte Bemessung

### Fachliche Hinweise:

- 1) Alternativ zu dem einzelfallbezogenen Vorgehen kann auch das Bemessungsverfahren nach § 2 ESGV für besondere Personengruppen angewandt werden.
- 2) Auch im Fall der pauschalierten Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen.
- 3) Da der § 2 ESGV eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs.2 Satz 2 SGB II ermöglicht, kann bei der Bemessung von den Merkmalen
  - Dauer der Arbeitslosigkeit
  - und Größe der Bedarfsgemeinschaft abgewichen werden.
- 4) Die Förderungshöchstgrenze beträgt 75 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 (359 Euro; Stand 01.07.09).
- 5) Die Personengruppe muss auf der Ebene der Grundsicherungsstelle bestimmt werden. Die Abweichung von der einzelfallbezogenen Bemessung muss für diese Personengruppe erforderlich sein. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht.
- 6) Die definierte Förderhöhe für die jeweilige Personengruppe muss ebenfalls sachgerecht und erforderlich sein.
- 7) Die Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

### Empfehlungen:

1) Die pauschalierte Bemessung empfiehlt sich, wenn die Grundsicherungsstellen die Förderung besonderer Personengruppen durch ein spezifisches Eingliederungskonzept hervorheben und in ihr lokales Arbeitsmarktprogramm einbetten. Dabei kann das ESG ein Bestandteil eines mit Arbeitgeberleistungen kombinierten Förderprogramms sein. Den örtlich zuständigen Grundsicherungsstellen wird dadurch auch die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Förderung von vergleichbaren und wiederkehrenden Sachverhalten durchzuführen. Ob das pauschale Bemessungsmodell sinnvoll ist, hängt damit von der Bewertung des regionalen Arbeitsmarktes und des Kundenkreises ab. Gerade hier bietet es sich an, in ermessenslenkenden Weisungen sowohl die Personengruppe und deren Förderhöhe zu hinterlegen.

Eingliederungskonzepte

Förderungshöchstgrenze

2) Bei der Auswahl besonders zu f\u00f6rdernder Personengruppen, die entweder eine selbst\u00e4ndige oder sozialversicherungspflichtige T\u00e4tigkeit aufnehmen wollen, sollte ber\u00fccksichtigt werden, dass sich hilfebed\u00fcrftige Menschen aufgrund des langen Leistungsbezuges oder ung\u00fcnstiger beruflicher Perspektiven mit ihrer LeBesonders zu fördernde Personengruppen

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 12 von 16



benssituation abgefunden haben könnten und daher mit einer pauschalierten Förderhöhe besser erreicht werden könnten.

### 4.2 Degression

### Fachlicher Hinweis:

Eine Minderung kann nur an dem **Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 ESG-V und bei der Pauschalbemessung nach § 2 ESG-V** vorgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift. Daher ist bei Entscheidung zur Anwendung der Degression auch deren Umfang zu begründen und zu dokumentieren.

Degression

### **Empfehlung:**

Für beide Bemessungsverfahren gilt, dass die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten - Fördersatzes möglich ist, aber nicht zwingend und nur bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll ist. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden (z. B. Niedriglohnbereich). Die Ausgestaltung der Degression kann flexibel auf die Gegebenheiten im Einzelfall angepasst werden. Auch eine progressive Ausgestaltung ist möglich, um ggf. einen Anreiz für eine Verstetigung der Erwerbstätigkeit zu schaffen, aber im Regelfall nicht einer festen oder degressiven Bemessung vorzuziehen.

### 4.3 Dauer

### Fachliche Hinweise:

1) Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt. Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Ergeben sich jedoch nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben. Endet die Erwerbstätigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen. Förderhöchst-

- 2) Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Entscheidung wird durch die Dokumentation in VerBIS (Beratungsvermerk) nachvollziehbar und transparent. Die Gewährung des maximalen Förderzeitraumes bedarf einer besonderen Begründung.
- 3) Fehlzeiten verlängern die Förderungsdauer nicht.
- 4) Die ESG-Förderdauer sollte nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig gemacht werden, da das ESG auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 13 von 16



### Empfehlungen:

- 1) Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben oder Existenzgründern bei voraussichtlich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, wird grundsätzlich empfohlen, die Dauer der Bewilligung genau zu prüfen. Dabei kommt der Prognose über die voraussichtliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu.
- 2) Zur Unterstützung und Nachhaltung des eHb wird auf eine begleitende Beratung und ggfs. Betreuung durch die Integrationsfachkraft hingewiesen.

# II. Ergänzende spezifische Regelungen

### 1. Kombination mit anderen Leistungen

### Empfehlungen:

Für eine Begleitung im ersten Jahr nach der tatsächlichen Gründung bietet sich möglicherweise das ESF-Programm "Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit" über die KfW Mittelstandsbank als unterstützende Beratung an. Im Rahmen des Programms werden 90 Prozent der Beratungskosten übernommen, ein Eigenanteil von zehn Prozent der Kosten verbleibt beim Gründer. Bei der Auswahl des Gründungsberaters sollte auf dessen nachweisliche unternehmerische und pädagogisch-beraterische Eignung geachtet werden. Hinweise auf die Eignung sind ein fachlicher Abschluss (Studium, Weiterbildung), eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung (selbständige Tätigkeit, Leitungsfunktion) und die Verankerung in lokalen Netzwerken bzw. Expertenteams. Als Entscheidungshilfe können personenzentrierte, themenfeldbezogene Zertifizierungen bzw. Testierungen (z.B. VDG, RKW, BDU etc.) dienen.

2) Die Förderung von Einstiegsgeld ersetzt keine regulären Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II, auch nicht in Verbindung mit den §§ 45 und 46 SGB III.

ESF-Gründercoaching Deutschland

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 14 von 16



- In der Saisonarbeit ist das Instrument nur dann als Kombilohnmodell heranzuziehen, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in anderer Weise nicht erreicht werden kann.
- 4) Je nach Bedarfslage des Gründungswilligen und im Sinne seiner Geschäftsidee können unabhängig von ESG auch Leistungen nach § 16c SGB II erbracht werden.
- 5) Dem Sinn und Zweck der Vorschrift und in Anlehnung an die §§ 45 und 46 SGB III entspricht es, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftraum und in der Schweiz mit ESG zu fördern, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden. Darüber hinaus entspricht diese Möglichkeit der Anreizfunktion des ESG.

Förderung ins Ausland

6) Bei Aufstockern führt die vorrangige Gewährung von Gründungszuschuss nicht zum Ausschluss von ESG. Gründungszuschuss stellt ein anrechenbares Einkommen dar, ESG verfolgt dagegen eine andere Intention (siehe Grundsätze).

Förderung von Aufstockern

7) Die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II an behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen. Sofern eine vorrangige Förderleistung besteht, sind die erwerbsfähigen behinderten Hilfebedürftigen grundsätzlich verpflichtet, die vorrangige Leistung zu beantragen und eine ggf. ablehnende Entscheidung des Rehabilitationsträgers im Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen. Auf § 5 Abs. 3 SGB II wird verwiesen.

Reha und ESG

### Empfehlung:

Die Grundsicherungsstelle sollte in diesem Fall als nachrangig verpflichteter Leistungsträger (hier die Grundsicherungsstelle aufgrund ihrer Finanzierungsverantwortung) prüfen, ob sie, unter Anmeldung eines Erstattungsanspruchs beim für vorrangig leistungsverpflichtet gehaltenen Rehabilitationsträger, zunächst die Förderleistungen erbringt.

### 2. Abgrenzung von anderen Leistungen

### Fachliche Hinweise:

 Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG scheitert daran, dass Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören. Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme ist deshalb nicht zulässig. Förderung von Ausbildung

2) Öffentlich geförderte versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsgelegenheiten der Entgeltvariante nach § 16d SGB II, Leistung zur Be-

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 15 von 16



schäftigungsförderung nach §16e SGB II) sollen nicht gleichzeitig mit ESG für Arbeitnehmer gefördert werden, da mit ESG nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist. Sonstige Arbeitgeberzuschüsse (z.B. EGZ nach § 217 SGB III) sind mit ESG kombinierbar, wenn das Beschäftigungsverhältnis die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

# Teil C: Verfahrensregelungen

1) Vorgänge werden unter dem Aktenzeichen II-1221 abgelegt.

Aktenzeichen

2) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB. **FINAS** 

3) In VerBIS ist über die Aufrufschnittstelle "Maßnahmen und Leistungen" die Leistung "Einstiegsgeld (ESG) nach §16b SGB II" in coSachNT zu buchen. Durch die coSachNT-Buchung wird ein automatischer Lebenslaufeintrag in VerBIS erzeugt. Die statistische Auswertung erfolgt über das BA-Data Warehouse auf Basis der in VerBIS und coSachNT erfassten Daten.

coSachNT

4) Der Statusassistent von VerBIS setzt bei Förderungen ebenso wie FINAS bei ESG den Status automatisch auf "arbeitsuchend".

Statistikmerkmale

5) Diese bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke sind bei der Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) zu verwenden:

SGB II ESG 1 Antrag

SGB II ESG 2 Fachliche Feststellungen

SGB II ESG 3 Bewilligungsbescheid

SGB II ESG 5 Ablehnungsbescheid

Die Vordrucke stehen den ARGEn/AA im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. co-SachNT-BK) zur Verfügung.

6) Für die Buchung der Kosten für die Erstellung einer Tragfähigkeitsbescheinigung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist die Buchungsstelle 7005/511 01/04 GruSi – Sonstige Dienstleistungen Externer zu nutzen.

Zentrale: SP-II-12 - II-1221, Stand: März 2010 Seite 16 von 16



## **SGB II Fachliche Hinweise**

# Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c SGB II

Stand: April 2012

#### Grundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II, danach haben die Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (im Folgenden Jobcenter genannt). Der BA obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen nach § 16c SGB II.

#### Inhalt und Ziel

Die Fachlichen Hinweise sollen die Jobcenter bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen unterstützen. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann.

Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung.

Teil A – Grundsätzliche Hinweise

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

#### Beteiligungen

Die Neufassung der Fachlichen Hinweise wurde von der BA erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden wurde das Benehmen hergestellt. Die Fachlichen Hinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben.



#### **Impressum**

Bundesagentur für Arbeit Geschäftsbereich SP II Produktentwicklung Grundsicherung Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg



#### Information über die wesentlichen Änderungen

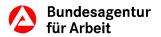
Die Fachlichen Hinweise wurden gegenüber der bisherigen Fassung vom 20.03.2010 überarbeitet.

Die bisherigen Fachlichen Hinweise zu § 16c SGB II wurden redaktionell überarbeitet und um die Weisungen und Empfehlungen zu § 16c Absatz 2 SGB II (Inkrafttreten zum 1.4.2012) ergänzt. § 16c Absatz 2 SGB II neue Fassung beschreibt die ergänzend eingeführte Leistung der Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten an hauptberuflich selbständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch geeignete Dritte.



## Abkürzungsverzeichnis:

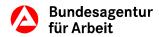
Abkürzung	Beschreibung		
4PM	4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit		
AA	Agentur für Arbeit		
BDU e.V.	Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V		
вно	Bundeshaushaltsordnung		
COSACH	computerunterstützte Sachbearbeitung (IT-Fachverfahren der BA für Abwicklung der Eingliederungsleistungen)		
FH	Fachliche Hinweise		
eLb	erwerbsfähige/r Leistungsberechtige/r (i.S.d. § 7 SGB II)		
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen)		
gE	Gemeinsame Einrichtung		
HBest	Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen		
IFK	Integrationsfachkraft		
KEBest	Kassen- und Einzugsbestimmungen		
PSCD	Kassen- und Einnahmenmanagement in SAP		
PSM Haushaltsmanagement in SAP			
RKW	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V.		
VDG	Verband Deutscher Gründungsinitiativen		
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)		



#### Inhaltsübersicht

Teil A – Grundsätzliche Hinweise	7
1. Gesetzliche Grundlage	7
2. Begriffsbestimmungen	7
2.1 Die selbständige Tätigkeit	
2.2 Die hauptberufliche Selbständigkeit	
2.3 Die persönliche Eignung	
2.4 Die Tragfähigkeit	7
Grundsätze der Förderung von Gründungswilligen und Selbständigen im Rechtskreis SGB II	8
4. Produkteinsatz im Kontext des 4-PMs und des Förder-Checks	9
Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung	11
1. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II	11
1.1 Ziel der Förderung	11
1.2 Persönliche Fördervoraussetzungen	
1.3 Beurteilung der persönlichen Eignung des Kunden bzw. der Kundin für den Auft einer nachhaltigen Selbständigkeit	
1.4 Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens	12
1.5 Vorrang der Leistungen Dritter	13
1.6 Rahmenbedingungen für eine Förderung	13
1.6.1 Darlehen	
1.6.2 Zuschuss	
1.6.3 Kombination von Darlehen und Zuschuss	
1.7 Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung	16
2. Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 SGB II	
2.1 Ziele und Grundsätze der Förderung	
2.2 Persönliche Fördervoraussetzungen	
2.3 Ausgestaltung der Förderung	
2.3.1 Maßnahme	18
2.3.2 Inhalte	19
2.4 Eingliederungsvereinbarung	
2.5 Zumutbarkeit	20
2.6 Betreuung selbständiger eLb	20
Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen	21
1. Nutzung der IT-Verfahren und Vordrucke	21
2. Geschäftsprozessmodell	21
3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	21
4. Statistik und Controlling	23
5. Aktenzeichen und Aufbewahrungsfrist	23
6. Dokumentationsstandards	24
7. Qualitätssicherung	
7.1 Träger	25

## SGB II – Fachliche Hinweise zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach $\S$ 16c SGB II



7.2	Teilnehmer/-in	25
7.3	Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung	25
	Nachhaltung	
	9	



#### Teil A – Grundsätzliche Hinweise

### 1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen sind unter folgendem Link hinterlegt: § 16c SGB II

## 2. Begriffsbestimmungen

#### 2.1 Die selbständige Tätigkeit

Die selbständige Tätigkeit - dazu gehört auch die freiberufliche Tätigkeit - ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und für eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko) im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Satz 1 SGB IV, die nach Weisungen arbeiten und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert sind.

#### 2.2 Die hauptberufliche Selbständigkeit

Die selbständige Tätigkeit ist dann hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std/Woche umfasst und wenn nicht andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist auch, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die mindestens eine/n Arbeitnehmer/-in mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbständig tätig beurteilt.

Die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbständigkeit schließt auch eine Betriebsübernahme oder die Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Selbständigkeit ein.

#### 2.3 Die persönliche Eignung

Sie umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die einen Menschen befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben. Bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst die Eignung insbesondere personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungskompetenz. Siehe dazu auch Teil B.1.3

#### 2.4 Die Tragfähigkeit

Tragfähigkeit einer Selbständigkeit liegt vor, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit des/der eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden oder zu verringern, siehe auch <u>FH zum § 10 SGB II</u>, Rz 10.34, 10.35 und Teil B.1.4.



## 3. Grundsätze der Förderung von Gründungswilligen und Selbständigen im Rechtskreis SGB II

Die Aufnahme bzw. der Erhalt einer selbständigen Tätigkeit kann zur Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit von eLb beitragen. Die IFK beurteilt die persönliche Eignung für eine Selbständigkeit und bewertet die prognostizierte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens im Hinblick auf eine mögliche Förderung. Sie legt mit dem Kunden bzw. der Kundin in der Eingliederungsvereinbarung eine entsprechende Handlungsstrategie sowie zugehörige Aktivitäten fest.

Zur Umsetzung der individuellen Handlungsstrategie können Gründungswillige und selbständige eLb entlang des Gründungsprozesses mit unterschiedlichen Eingliederungsleistungen beim Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit bzw. bei der Verringerung/Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit unterstützt werden:

#### • Orientierungs- und Gründungsphase

- Zur Unterstützung der IFK bei der Feststellung der unternehmerischen Eignung von Gründungswilligen und für die Heranführung an die selbständige Tätigkeit können Maßnahmen gem. § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III eingesetzt werden.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zur Eignungsfeststellung das Kompetenzdiagnostikmodell der BA (KodiaK) zu nutzen.

#### Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Die tatsächliche Neugründung kann durch die Förderung von notwendigen Sachgütern über die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen nach § 16c Absatz 1 SGB II erleichtert werden (siehe Punkt B.1.6ff dieser FH.)
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Förderung mit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II; hierzu wird auf die entsprechende <u>Arbeitshilfe Einstiegsgeld § 16b SGB II</u> verwiesen.

#### Ausübung der selbständigen Tätigkeit

- Oba eLb in der Regel über keine oder nur geringe Rücklagen verfügen, ist auch nach der Gründungsphase die Förderung von notwendigen Sachgütern über Darlehen bzw. Zuschüsse gem. § 16c Absatz 1 SGB II möglich, um den Aufbau einer nachhaltigen selbständigen Tätigkeit zu unterstützen.
- Die Leistungen zur Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II eröffnen zusätzlich die Möglichkeit, leistungsberechtigte Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit zu beraten und durch die Vermittlung nicht fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten zu unterstützen, falls dies hilft, die Hilfebedürftigkeit schneller zu überwinden oder zu reduzieren (siehe Teil B.2 dieser FH).

Bei allen Eingliederungsleistungen für Gründungswillige und Selbständige im Rechtskreis SGB II handelt es sich um Ermessensleistungen. Die Ermessensausübung und -entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Zur Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung siehe auch FH § 16 SGB II, Rz 16.29 ff.



Alle Eingliederungsleistungen für Gründungswillige und Selbständige im SGB II können grundsätzlich auch als Sofortangebot erbracht werden. In diesem Zusammenhang wird auf die FH §15a SGB II, Rz 15a.19 ff verwiesen.

#### 4. Produkteinsatz im Kontext des 4-PMs und des Förder-Checks

#### Weisung:

Die Förderung von eLb mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist eingebettet in den Integrationsprozess im Rahmen des 4PM. Dieses unterstützt den förderungsfähigen Personenkreis durch ein systematisches und strukturiertes Erarbeiten von vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen und stellt daraus abgeleitet konkrete Handlungsstrategien für die Bearbeitung der identifizierten Handlungsbedarfe zur Verfügung. Handlungsleitend ist dabei, dass jeder festgestellte vermittlungsrelevante Handlungsbedarf notwendigerweise auch zur Aufnahme einer Handlungsstrategie führt, die dem Abbau des spezifischen Hemmnisses gilt. Somit entscheidet der Handlungsbedarf des Kunden bzw. der Kundin über Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategie.

Zur Sicherstellung eines wirksamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes im Sinne der §§ 3 und 14 SGB II müssen bei der Entscheidung für eine Förderung nach § 16c SGB II die Kriterien des Förder-Checks (vgl. HEGA 06/10-12) erfüllt sein.

Im Rahmen der einsetzbaren Handlungsstrategien müssen bei Gründerinnen und Gründern bzw. Selbständigen, bei denen der Übergang in eine existenzsichernde Selbständigkeit auch nach erneuter Prüfung der Tragfähigkeit bzw. der unternehmerischen Kompetenz innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht absehbar erscheint, alternative Erwerbstätigkeiten (z.B. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III) in Betracht gezogen werden.

#### **Empfehlung:**

Bei Gründungswilligen bzw. Selbständigen kommen im Rahmen des 4PM schwerpunktmäßig zwei Handlungsstrategien in Frage:

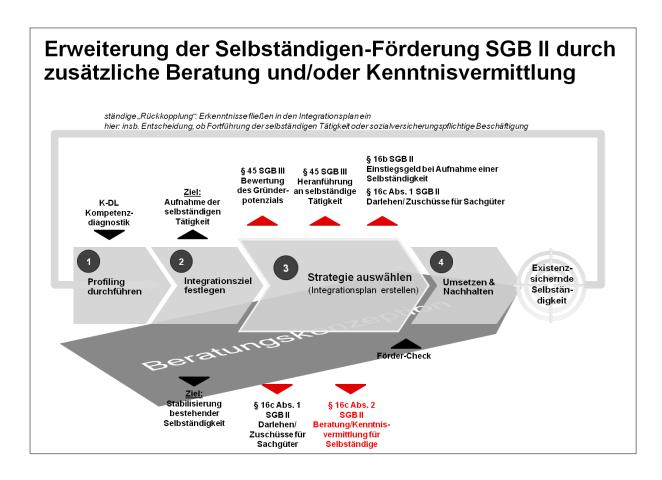
- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit vorrangig anzuwenden bei einer Neugründung oder dem Übergang von einer neben- in eine hauptberufliche Selbständigkeit.
- Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen vorrangig anzuwenden bei "bestehender" Selbständigkeit.

Die Handlungsstrategie "Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit" kann gewählt werden, wenn absehbar ist, dass durch den Übergang in Selbständigkeit eine auf Dauer angelegte existenzsichernde Tätigkeit aufgenommen wird.

Die Handlungsstrategie "Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen" kann bei Selbständigen im Leistungsbezug des SGB II gewählt werden, für die eine Unterstützung bei der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und damit für die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit notwendig und aussichtsreich zu sein scheint.



Zur Verdeutlichung der bisher dargestellten Zusammenhänge und Ansatzpunkte der Förderung im Gründungsprozess im Kontext des Integrationskonzepts werden diese im Folgenden grafisch dargestellt:





## Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

## Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II

#### 1.1 Ziel der Förderung

In vielen Fällen mangelt es Gründerinnen und Gründern sowie Selbständigen im Rechtskreis SGB II, die persönlich für die Selbständigkeit geeignet sind und ein tragfähiges Geschäftskonzept vorweisen, an finanziellen Mitteln für betriebliche Investitionen, weil kein Eigenkapital oder keine Sicherheit vorhanden ist. Ziel der Förderung ist daher, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Beschaffung von für die Selbständigkeit notwendigen Sachgütern zu unterstützen.

#### 1.2 Persönliche Fördervoraussetzungen

#### Weisung:

Über § 16c Absatz 1 SGB II können eLb im Sinne der §§ 7 ff SGB II, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit (siehe Teil A, Kapitel 2. Begriffsbestimmungen) aufnehmen oder ausüben, mit Darlehen und/oder Zuschüssen für notwendige Sachgüter gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von eLb, die neben Arbeitslosengeld bzw. Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Eine positive Förderentscheidung setzt eine positive Prognose sowohl für die individuelle Eignung als auch über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit voraus. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

#### **Empfehlung:**

Bei der Frage, welcher Zeitraum als angemessen zu betrachten ist, sind die individuellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Als angemessener Zeitrahmen bis zum Erreichen der Tragfähigkeit kann bei Gründerinnen und Gründern ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten und bei bestehenden Selbständigkeiten von max. 12 Monaten zu Grunde gelegt werden.

## 1.3 Beurteilung der persönlichen Eignung des Kunden bzw. der Kundin für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit

#### Weisung:

Für die Förderentscheidung ist insbesondere die persönliche Eignung der Gründerinnen und Gründer bzw. der Selbständigen zu prüfen. Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

• Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit



- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz)
- Unternehmerischen Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

#### 1.4 Beurteilung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens

#### Weisung:

Die Tragfähigkeit ist vor einer Förderentscheidung zu prüfen.

Zur Feststellung der Tragfähigkeit soll eine fachkundige Stelle eingeschaltet werden, um die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten. Die IFK kann darauf aufbauend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit realistisch beurteilen.

Sind im Jobcenter eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit vorhanden, können diese zur Prüfung des Vorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden.

Fachkundige Stellen sind insbesondere Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Bereits vorliegende aktuelle Tragfähigkeitsbescheinigungen sind zu berücksichtigen. Sofern jedoch wesentliche Änderungen in der Ausgestaltung der selbständigen Tätigkeit eingetreten sind und/oder die Tragfähigkeit in Frage steht, ist eine neue Tragfähigkeitsprüfung einzuleiten.

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft das Jobcenter. Da es dem Grundverständnis der Grundsicherung widersprechen würde, dem / der eLb durch finanzielle Hürden die Inanspruchnahme von Eingliederungsleistungen zu erschweren, soll das Jobcenter durch Rahmenverträge mit fachkundigen Stellen ein für den Antragsteller/die Antragstellerin kostenfreies Verfahren sicherstellen. Die hierdurch dem Jobcenter gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden.

#### **Empfehlung:**

Die IFK ist bei der Beurteilung der Tragfähigkeit nicht zwingend an das Ergebnis der Prüfung durch die fachkundige Stelle gebunden. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration).



Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbständigen Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, ggf. seine Alleinstellungsmerkmale, Marketing)
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how des Gründers/der Gründerin oder der/des Selbständigen
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann bzw. bei bestehender Selbständigkeit bereits gedeckt wird
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.5 Vorrang der Leistungen Dritter

#### Weisung:

Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch das Jobcenter hat der Gründer/die Gründerin bzw. der/die Selbständige zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite).

Soweit die Förderziele, -bedingungen und/oder der Förderumfang unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig nebeneinander und ergänzen den individuellen Bedarf. Es darf keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.

#### 1.6 Rahmenbedingungen für eine Förderung

#### Weisung:

Die Förderung ist im Vorfeld zu beantragen.

Die beantragten Mittel müssen individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sein entsprechend der §§ 3 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB II und § 14 Satz 3 SGB II. Zur Ermessensausübung siehe auch die FH zum § 16 SGB II, Kapitel 2.1.2.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Auch eine



Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich. Zuschüsse sind auf einen Betrag von maximal 5.000 Euro begrenzt, Darlehen können auch darüber hinausgehen.

Da Selbständige bei der Gründung häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen / Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist der Begriff Sachgüter weit auszulegen. Handlungsleitend für die Entscheidung über die Förderung ist, dass die beantragten Mittel individuell notwendig **und** angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind.

Bei der Höhe und der Dauer der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der notwendigen Sachgüter ist auf den betrieblichen Zweck auszurichten und muss dem Umfang des Gründungsvorhabens angemessen sein. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Siehe dazu Teil B.1.7 sowie C.6 dieser FH.

Eine Umschuldung ist ausgeschlossen.

Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausstattung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Kaution für Gewerberäume

#### **Empfehlung:**

Bis zu einer Höhe von 500 Euro kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet werden.



#### 1.6.1 Darlehen

#### Weisung:

Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben. Gegenüber dem/der eLb ist dies, neben den Modalitäten für den Nachweis, mit Verwaltungsakt zu regeln (Siehe auch B.1.7 dieser FH).

Die Rahmenbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten - insbesondere der Beginn der Rückzahlung - müssen konkret im Bewilligungsbescheid festgehalten werden.

Ist der/die Darlehensempfänger/-in zum festgesetzten Rückzahlungstermin weiterhin hilfebedürftig, so ist die Rückzahlung des Darlehens immer eine notwendige Betriebsausgabe. Dies ist bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen zu berücksichtigen, siehe dazu B.1.7 dieser FH sowie FH zu § 11 SGB II, Rz 11.30a.

In Abgrenzung zu den allgemeinen Vorschriften der Darlehensgewährung nach § 42a SGB II, die sich auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen, regelt § 16c Absatz 1 SGB II die Darlehensgewährung für eine spezifische Eingliederungsleistung. Die Regelungen des § 42a SGB II sind nicht auf § 16c SGB II anwendbar.

Von Sicherheitsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände soll wegen des Aufwands bei der Verwertung abgesehen werden. Eine Sicherung kann durch die Abtretung künftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder die Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Bei dieser Übertragung von Sozialleistungsansprüchen sind neben den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 398ff BGB) die gesetzlichen Grenzen des § 53 SGB I zu beachten. Ein Vordruck zur Abtretungserklärung steht als BK-Vorlage zur Verfügung.

#### **Empfehlung:**

Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Die Darlehenshöhe kann den Maximalbetrag für Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro überschreiten. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten und ggf. degressiv bewilligt werden.

Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Gründers, der Gründerin bzw. des/der Selbständigen sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

Es wird empfohlen, mit der Tilgung des Darlehens erst nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu beginnen oder nach einer angemessenen Konsolidierungsphase, um zu vermeiden, dass sich das Ausmaß der Hilfebedürftigkeit erhöht und die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts beeinträchtigen. Ebenso sollten Rückzahlungsverpflichtungen aus externen Krediten bzw. gegenüber externen Institutionen bei der Gestaltung der Tilgung berücksichtigt werden.

Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Darlehensgewährung für ein Sachgut die Hilfebedürftigkeit nicht beendet oder reduziert wird oder wurde, kann das Darlehen langfristig gestundet oder nach § 44 SGB II erlassen werden.



#### 1.6.2 Zuschuss

#### Weisung:

Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Sie sind auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt.

#### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, Zuschüsse bevorzugt bei kleineren Anschaffungen zu gewähren. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten und/oder ggf. degressiv bewilligt werden.

#### 1.6.3 Kombination von Darlehen und Zuschuss

#### Weisung:

Bei größeren Fördersummen ist neben der Gewährung eines Darlehens auch die Kombination von Darlehen und Zuschuss zu prüfen. In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles (Tilgungsmöglichkeiten, Verwaltungsaufwand, Ziel der Förderung) und individuelle Motivationslagen zu berücksichtigen. Dabei ist auch der nicht tätigkeitsbezogene Vorteil für den Kunden bzw. die Kundin (z.B. bei einer Fahrzeugförderung) einzubeziehen.

#### 1.7 Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung

#### Weisung:

Die sachgerechte Mittelverwendung ist durch den/die eLb zeitnah (ggf. unter Terminsetzung) nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel zurückzufordern. Im Rahmen der vorhergehenden Beratung ist der/die eLb darüber zu informieren; dies ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren. Darüber hinaus muss im Verwaltungsakt (Bescheid) im Rahmen einer Nebenbestimmung ein entsprechender schriftlicher Hinweis erfolgen.

Bei der Veräußerung eines Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Darlehen oder Zuschuss gewährt wurde, der Verkaufserlös nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Solange die selbständige Tätigkeit weitergeführt wird, ist der Erlös aus einem Weiterverkauf von Sachgütern dem Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn er zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 7 Abs. 1 Alg II-V). Dies ist auch der Fall, wenn der Erlös unmittelbar zur Neuanschaffung weiterer Betriebsmittel genutzt wird. Ansonsten handelt es sich bei dem Erlös um Vermögen, das dem allgemeinen Vermögensfreibetrag zuzuordnen ist.

Wurde im Verwaltungsakt zum Darlehen eine Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen, die vorsieht, dass bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig wird, ist die fällige Resttilgungsrate nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein dem/der Selbständigen aus dem Erlös ggf. verbleibender Restbetrag ist dem Betriebsvermögen zuzuordnen.



# 2. Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II

#### 2.1 Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II hat zwei Ziele:

Zum einen können leistungsberechtigte hauptberuflich Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, die Neuausrichtung umfasst z.B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt, dem/der Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Beide Ziele stehen in ihrer Bedeutung gleichwertig nebeneinander.

Die Beratung sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht.

#### Weisung:

Die Leistung nach § 16c Abs. 2 SGB II ist von geeigneten Dritten umzusetzen.



#### 2.2 Persönliche Fördervoraussetzungen

#### Weisung:

Nach § 16c Abs. 2 SGB II können selbständige Leistungsberechtigte gem. § 7 SGB II gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Förderung bereits hauptberuflich selbständig sind (siehe dazu Teil A 2. Begriffsbestimmungen).

Die Förderung kommt infrage, wenn es im Rahmen der vereinbarten Handlungsstrategie erforderlich ist, das unternehmerische Potential und das Unternehmen einer detaillierten Analyse zu unterziehen. Auf Basis der ermittelten Bedarfe ist ggf. weitere Unterstützung bei der Optimierung oder Neuausrichtung der hauptberuflichen Selbständigkeit zu leisten.

#### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die Beratung und Kenntnisvermittlung insbesondere für Kunden und Kundinnen anzubieten, die hauptberuflich selbständig sind und bisher nur geringe Fortschritte bei der Überwindung/Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erzielt haben, unabhängig von der Dauer des bisherigen Leistungsbezugs nach dem SGB II.

In den Fällen, in denen ein Unternehmenscheck im Rahmen von §16c Absatz 2 SGB II zu dem Ergebnis kommt, dass die selbständige Tätigkeit nicht tragfähig ist, und eine Trägfähigkeit auch perspektivisch nicht zu erwarten ist, kann Unterstützung bei der Beendigung geleistet werden. Die Unterstützung bei der Beendigung ist freiwillig und nicht mit Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. SGB II verknüpft.

#### 2.3 Ausgestaltung der Förderung

#### 2.3.1 Maßnahme

#### Weisung:

Der Förderleistung der Beratung liegt ein individualspezifischer Förderansatz mit dem Ziel zugrunde, die konkreten persönlichen und betriebswirtschaftlichen Potentiale des/der eLb zu erschließen. Die Kenntnisvermittlung kann dagegen auch in Kleingruppen stattfinden, wobei insbesondere auf die individuellen Bedarfe des/der jeweiligen Selbständigen einzugehen ist.

Die Förderleistung der "Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten" ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck).). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

Bei der Auswahl des geeigneten Dritten ist auf dessen nachweisliche unternehmerische und pädagogisch-beraterische Eignung zu achten. Hinweise auf die Eignung sind ein Berufs-/ Studienabschluss, eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufspraxis mit dem Schwerpunkt Gründung und/oder Beratung von KMU sowie die Verankerung in lokalen Netzwerken bzw. Expertenteams. Als Entscheidungshilfe können personenzentrierte,



themenfeldbezogene Zertifizierungen bzw. Testierungen (z.B. VDG, RKW, BDU e.V., etc.) dienen.

Bei der Beschaffung des Förderangebots gem. § 16c Abs. 2 SGB II ist die <u>Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen</u> - Teil A (VOL/A) zu beachten.

Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten in Betracht.

Ausgenommen von der Förderung sind Themen, für die es besonderer gesetzlicher Voraussetzungen bedarf, insbesondere Steuer- und Rechtsberatung.

#### Empfehlung:

Um eine Einschätzung des Unternehmens-Umfelds und der Gestaltung und Ausstattung der Gewerberäumlichkeiten zu erleichtern, wird empfohlen, die Beratung, ggf. auch die Vermittlung von Kenntnissen, in den (Firmen-)räumen des/der eLb durchzuführen.

#### 2.3.2 Inhalte

#### **Empfehlung:**

In der Förderleistung nach § 16c Abs.2 SGB II sollten folgende Elemente/Aspekte beinhaltet sein.

#### Bestandsanalyse:

Analyse der Ist-Situation und gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des Unternehmens zur frühzeitigen Erkennung von Risiken.

#### Unternehmensoptimierung:

Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Unterstützung in allen unternehmensbezogenen Fragen sowie der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse und Fertigkeiten als Ergebnis der Analyse.

#### Neuausrichtung:

Unterstützungsleistung bei der Neuausrichtung der hauptberuflichen Selbständigkeit.

Empfohlen wird, vor einer umfangreichen Beratung und Kenntnisvermittlung stets eine Bestandsanalyse vorzunehmen. In den Fällen, in denen ein Unternehmenscheck im Rahmen von §16c Absatz 2 SGB II zu dem Ergebnis kommt, dass die selbständige Tätigkeit nicht tragfähig ist und eine Tragfähigkeit perspektivisch nicht zu erwarten ist, kann Unterstützung bei der Beendigung geleistet werden. Für die Umsetzung der Leistung nach § 16c Abs. 2 SGB II wird eine modulare Ausgestaltung in mehreren Schritten empfohlen. Zur Festlegung des Förderumfangs können vor Ort ermessenslenkende Weisungen zur Verfügung gestellt werden.



#### 2.4 Eingliederungsvereinbarung

#### Weisung:

Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen setzt grundsätzlich den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II voraus; siehe auch FH zum § 15 SGB II. Der Abschluss einer gemeinsamen Eingliederungsvereinbarung bildet die verbindliche Grundlage für die Umsetzung und spätere Nachhaltung der vereinbarten Vorgehensweise. Sie fasst die individuell mit dem Kunden bzw. der Kundin getroffenen Vereinbarungen aus der/den Beratung(-en) zusammen und strukturiert bzw. terminiert die Aktivitäten des Kunden bzw. der Kundin und der IFK in den einzelnen Phasen des Integrations- und Gründungsprozesses. Damit werden die Transparenz und die Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure erhöht.

#### 2.5 Zumutbarkeit

#### Weisung:

Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16c Abs. 2 SGB II ist für eine/n hauptberuflich selbständige/n eLb gem. § 10 Abs. 3 SGB II zumutbar, auch wenn er/sie für die Dauer der Teilnahme die Ausübung seiner/ihrer selbständigen Tätigkeit einschränken muss. Dies gilt auch, wenn sich dadurch seine/ihre Einnahmen vorübergehend reduzieren und sich die Hilfebedürftigkeit deswegen erhöht.

Es ist bei der Maßnahmegestaltung darauf zu achten, dass die individuelle Situation des/der Selbständigen durch eine entsprechend flexible Ausgestaltung in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

Bei Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung von Selbständigen ohne wichtigen Grund treten Sanktionen nach § 31ff SGB II ein, siehe dazu FH zum § 31 SGB II, Rz. 31.11 ff.

#### 2.6 Betreuung selbständiger eLb

#### Weisung:

Selbständige eLb sind entsprechend den üblichen Maßgaben (Kundenkontaktdichtekonzept, Absolventenmanagement) und nicht nur im Rahmen von o.g. Maßnahmeteilnahmen von der IFK zu betreuen.

Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei hauptberuflich selbständigen eLb regelmäßig stattfinden. Es ist zu vermeiden, dass die Ziele der nachhaltigen Integration und Beendigung der Hilfebedürftigkeit, ggf. durch Wechsel in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, aus den Augen verloren werden.



## Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

### 1. Nutzung der IT-Verfahren und Vordrucke

#### Weisung:

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Leistungsgewährung, zur Dokumentation der zahlungsbegründenden Unterlagen sowie zur Unterstützung des Qualitätsmanagements sind alle Daten zu Maßnahmen, Teilnehmern/-innen und Förderungen von den Jobcentern zeitnah in den BA-IT-Verfahren COSACH und VerBIS zu erfassen und aktuell zu halten. Alle Bearbeitungsschritte des Prozesses der Teilnehmerauswahl sowie der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Alle Bearbeitungsschritte des Prozesses der Leistungsgewährung mit den Informationen zur Förderung von Teilnahmen und Gewährung von Zuschüssen und Darlehen sind in COSACH zu erfassen. Die in COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und die BA-interne Steuerung.

Wird eine Maßnahme verlängert und soll ein/e Teilnehmer/-in, der/die bereits teilgenommen hat, darin verbleiben, ist COSACH zu aktualisieren.

Übersicht über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen zu verwenden sind:

§16c - Antrag Leistungen LES

§16c - LES Fachliche Stellungnahme

§16c – LES Bewilligungsbescheid

§16c – LES Ablehnungsbescheid

§16c – LES Abtretungserklärung Darlehen

§16c - Angebotsschreiben BuK

Die Vordrucke stehen den Jobcentern im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. COSACH-BK) zur Verfügung.

## 2. Geschäftsprozessmodell

#### **Empfehlung:**

Im Geschäftsprozessmodell der BA sind die Prozesse (Arbeitsabläufe) von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen modelliert. Es wird empfohlen, dass sich die Anwender/innen der Jobcenter mit dem Geschäftsprozess vertraut machen.

## 3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

#### Weisung:

#### (1) Grundlage Mittelbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung (Mittelbindung, Auszahlung) der Haushaltsmittel des Bundes erfolgt ausschließlich über das Finanzverfahren ERP/SAP.



Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der BHO und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

#### (2) Festlegung und Anpassung

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

#### (3) Kontierungshandbuch

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht.

Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Folgende im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente sind für die Festlegung der bei Leistungen an Selbständige erforderlichen Haupt- und Teilvorgänge maßgeblich:

Vertragskonto 10, Vertragsgegenstandsarten 2700 für Auszahlungsanordnungen – Quali/Beschäftigungsbegleitung, 2701 für Darlehen SGBII, Vertragsgegenstandsart 4700 für Annahmeanordnungen - Darlehen SGB II Bund (für Tilgung), Budgetträger 7-68511-01-9230

#### Hauptvorgang: Teilvorgang:

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Sachkonto	Finanzposition
2706	Begleit. Hilfen Selbst- ständigkeit	0001	GruSi - Begleitende Hilfen für Selbst- ständigkeit - Zuschüsse zur Beschaffung von Sachgütern		7-68511-01- 9231
2706	Begleit. Hilfen Selbst- ständigkeit	0002	GruSi - Begleitende Hilfen für Selbst- ständigkeit - Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten		7-68511-01- 9234
2710	Darlehen SGB II	0001	GruSi - Begleitende Hilfen für Selbst- ständigkeit - Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern		7-68511-01- 9232
2710	Darlehen SGB II	0002	GruSi - Begleitende Hilfen für Selbststän- digkeit - Tilgung von Darlehen zur Beschaff- ung von Sachgütern		7-68511-01- 9233



### 4. Statistik und Controlling

#### Weisung:

Über die Aufrufschnittstelle in VerBIS ist die Leistungsart "Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen" in COSACH zu buchen. Die statistische Auswertung erfolgt auf Basis der in VerBIS und COSACH erfassten und an die Statistik übermittelten Daten.

Dabei sind in COSACH alle für die Förderung relevanten Informationen, entsprechend der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen, vollständig zu erfassen. Insbesondere das Ausfüllen der Förderliste in Registerkarte "Förderdaten III" ist im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen und/oder Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern zwingend erforderlich, da sie die Information zur Leistungsgewährung enthält und der Förderstatistik als Datenquelle dient.

### 5. Aktenzeichen und Aufbewahrungsfrist

#### Weisung:

Für die Förderung von Selbständigen nach § 16c SGB II gelten die Aktenzeichen der Aktenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind von der Erbenhaftung nach § 35 SGB II umfasst. Daher ist in den Anwendungsfällen, die in den FH zu § 35, Rz. 35.1a beschrieben sind, eine Aufbewahrungsfrist der zahlungsbegründenden Unterlagen von 13 Jahren sicherzustellen.



#### 6. Dokumentationsstandards

#### Weisung:

Die Dokumentation der Förderentscheidung sowie der Ermessensausübung erfolgt in den Antragsunterlagen, AV- und/oder Leistungsakte und/oder Förderakte sowie zwingend in VerBIS und COSACH.

#### Allgemeine Dokumentationsstandards im Vorfeld der Leistungserbringung:

- 1. Integrationsstrategie auf Basis des Profilings nach dem 4PM gemeinsam mit dem Kunden bzw. der Kundin erarbeiten
- 2. kurze Beschreibung der angestrebten oder ausgeübten Selbständigkeit
- 3. Dokumentation der Prüfung auf Notwendigkeit des Einsatzes dieser Eingliederungsleistung

#### Standards für Darlehen und Zuschüsse

- Differenzierte Beschreibung der Tragfähigkeits-Prognose (§16c Abs. 1 i.V.m. § 16c Abs.3 SGB II)
- 5. Antragstellung und Benennung der beantragten Leistung
- 6. Benennung der beantragten Sachmittel, Begründung der Notwendigkeit für den Geschäftserfolg im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Unternehmens: differenzierte und umfassende Überlegungen, die zur Förderentscheidung führen
- 7. Prüfung vorrangiger Leistungen
- 8. Grundlage der Entscheidung über Förderart (Darlehen oder Zuschuss)
- 9. Grundlage der Entscheidung bzgl. Höhe und Umfang der geförderten Leistung

## Standards für Leistungen zur Beratung und Kenntnisvermittlung

- 4. Grundlage der Entscheidung über Förderart (Beratung)
- Begründung der Ermessensentscheidung mit Abwägung zur Ermessensausübung
- Grundlage der Entscheidung bzgl. Höhe und Umfang der geförderten Leistung
- Notwendigkeit der Zuweisung zur Maßnahme (BuK)
- Weiteres Vorgehen/ Strategie im Zusammenhang mit der Maßnahme und in Absprache mit Coach und Teilnehmer/-in

#### Allgemeine Standards im Nachgang der Leistungserbringung:

Nachhaltung des Fördererfolgs

## 7. Qualitätssicherung

#### Weisung:

Die Geschäftsführungen der Jobcenter haben die Rechtmäßigkeit und Qualität von Leistungen zur Eingliederung Selbständiger gemäß § 16c SGB II über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten. Qualitätssichernde Aktivitäten müssen im Gesamtprozess verankert sein und richten sich auf drei wesentliche Aspekte:

- den Träger (sofern die Eingliederungsleistung von einem Träger realisiert wird)
- den/die Teilnehmer/-in
- die Wirkung



Diese Aspekte greifen ineinander und sind nicht immer trennscharf.

#### 7.1 Träger

#### Weisung:

Die Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei der Maßnahmeplanung, -vergabe und -durchführung gemäß § 16c Abs. 2 SGB II die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden und die Qualität der Maßnahme insbesondere hinsichtlich ihrer erfolgreichen Durchführung beurteilt wird. Dies ist entsprechend zu prüfen, nachzuhalten und in der Maßnahmeakte zu dokumentieren.

#### 7.2 Teilnehmer/-in

#### Weisung:

Die Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl der Teilnehmer/-innen sowie deren Zuweisung und Betreuung (vor, während und nach der Maßnahme) weisungskonform erfolgt und die Bewerberdaten für den Integrationsprozess laufend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (VerBIS, 4PM, EinV,...) zu beachten.

#### 7.3 Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung

#### Weisung:

Um die Führungskräfte in den Jobcentern bei der Ausübung der dezentralen Qualitätssicherung zu unterstützen, wurden im Bereich der Grundsicherung in dem mit HEGA 06/10 – 13 – veröffentlichten Handbuch "Interne Kontrollsysteme (IKS)" Empfehlungen für die Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der IKS in den Jobcentern gegeben. Darüber hinaus wurden verbindliche Bestandteile der Fachaufsicht festgelegt (Auswahl und Umfang der zu prüfenden Fälle, Prüfgegenstand, Prüfhäufigkeit, Dokumentationsrichtlinien und Richtlinien zur Berichterstattung).

Zur Sicherstellung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit des Maßnahmeeinsatzes ist der Förder-Check zu nutzen (<u>HEGA 06/10 - 12 - Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit beim Maßnahmeeinsatz im SGB II).</u>

#### **Empfehlung:**

In den unterstützenden Unterlagen "Gegenstände der Fachaufsicht" zum Handbuch IKS wurden zentral identifizierte Risiken, Fehlerschwerpunkte und Umstände, die das Auftreten von Fehlem begünstigen, dargestellt. Für diese Risiken wird im Rahmen einer dezentralen Risikobewertung festgelegt, ob und in welchem Umfang die Leistungen zur Eingliederung Selbständiger in die lokale Fachaufsicht aufgenommen werden sollen.

Um die Fachaufsicht vor Ort zu stärken, wurden mit dem Excel-Tool "UFa - Unterstützung der Fachaufsicht" Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von



Eingliederungsleistungen entwickelt und zur Verfügung gestellt. Das Tool vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung, Dokumentation von regelmäßigen fachaufsichtlichen Prüfungen und von ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. UFa beinhaltet alle zentral identifizierten Fehlerschwerpunkte – auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fehlerschwerpunkte aus den Berichten der Internen Revision.

Die risikoorientierte Nutzung von UFa für die Leistungen zur Eingliederung Selbständiger wird empfohlen.

#### 7.4 Nachhaltung

#### Weisung:

Die VG der AA haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung Selbständiger durch die Jobcenter behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen defizitorientiert nachgehalten.